



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Postzustellungsurkunde
Geschäftszeichen: 23.5-106.11-120/024-07.01/1g-10/01/PZU/Neu/12

Agraset-Agrargenossenschaft e. G.
Dem Vorstand
OT Neugepülzig
Am Lagerhaus 1
09306 Erlau

Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat: Immissionsschutz
Ansprechpartner: [REDACTED]
Standort: Leipziger Str. 4, 09599 Freiberg
Zimmer V-207
Aktenzeichen: 23.5-106.11-120/024-07.01/1g-10/01
Telefon: 03731 799-4034
Telefax: 03731 799-4031
E-Mail: [REDACTED]
@landkreis-mittelsachsen.de
Datum: 14. Oktober 2010

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Agraset-Agrargenossenschaft e. G. vom 05.01.2010, einschließlich der dazugehörigen Nachträge, gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinemastanlage mit insgesamt 4.160 Tierplätzen auf dem Flurstück [REDACTED] der Gemarkung Naundorf (Gemeinde Erlau)

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG

In oben genannter Angelegenheit erlässt das Landratsamt Mittelsachsen folgenden

Bescheid:

Abschnitt A – Entscheidung

1. Die Agraset- Agrargenossenschaft e. G. (nachstehend als Antragstellerin benannt) erhält auf ihren Antrag vom 05.01.2010 (inklusive der unter Abschnitt B dieser Entscheidung aufgeführten Nachträge), gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und Nr. 7.01 Buchstabe g, Spalte 1 und Nr. 9.36, Spalte 2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinemastanlage mit insgesamt 4.160 Tierplätzen auf dem Flurstück Nr. [REDACTED] der Gemarkung Naundorf (Gemeinde Erlau).

2. Die Genehmigung umfasst im Detail die Errichtung und Inbetriebnahme einer Schweinemastanlage mit insgesamt 4.160 Tierplätzen bestehend aus:

- zwei Mastställen
- Sozialtrakt
- Futterküche
- Mahl- und Mischzentrum und Reipselküche

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0, Fax 03731 799-3250

Bankverbindungen: Sparkasse Mittelsachsen, BLZ 870 520 00, Konto: 3 120 000 263
Sparkasse Mittelsachsen, BLZ 870 520 00, Konto: 3 380 000 980
Kreissparkasse Döbeln, BLZ 860 554 62, Konto: 3 396 000 1

Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch nach Terminvereinbarung
Dienstag und Donnerstag 9 - 12 sowie 13 - 18 Uhr, Freitag 9 - 12 Uhr

Internetpräsenz: www.landkreis-mittelsachsen.de. Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.

- einem Güllebehälter (V_{brutto} = 6.283 m³)
- einer Vorgrube (V_{brutto} = 349 m³)
- einem Flüssiggasbehälter (Füllmenge < 3 t)
- einem Kadaverhaus
- Verkehrs- und Hofflächen

3. Eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG:

3.1 Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 SächsBO

3.2 Messanordnung gemäß § 28 BImSchG zur Ermittlung der Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten (siehe Abschnitt C, II, Nr. 2.8)

4. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

5. Die unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk (Dienstiegel des Landratsamtes Mittelsachsen) versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Bei unterschiedlichen Angaben im Antrag vom 05.01.2010 und den Nachreichungen/Ergänzungen vom 16.02.2010, 12.03.2010, 15.04.2010, 22.04.2010 und 05.05.2010 gelten die Angaben des jeweils letzten Nachtrages.

6. Die Anlage ist nach den in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in dieser Genehmigung in den Abschnitten C und D nichts Weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung des Standes der Technik und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

7. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach der Bekanntgabe des hier vorliegenden Bescheides die Schweinemastanlage in Betrieb genommen worden ist.

8. Der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangene Einwand wird zurückgewiesen.

9. Die Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühr und Auslagen) des Genehmigungsverfahrens hat die Agraset- Agrargenossenschaft e. G. zu tragen.

10. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] EUR [REDACTED] [REDACTED] Euro und [REDACTED] Cent) festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von [REDACTED] EUR [REDACTED] entstanden. Die Verwaltungskosten (Gebühr und Auslagen) in Gesamthöhe von [REDACTED] EUR [REDACTED] Euro und [REDACTED] sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu zahlen. Es wird um Überweisung auf das Konto Nr. 3120000263 der Sparkasse Mittelsachsen (BLZ 87052000) unter Angabe der Buchungsstelle 1.11240.10000 und des Aktenzeichens 23.5-106.11-120/024-07.01/1g-10/01 gebeten. Es ergeht kein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Abschnitt B – Antragsunterlagen

Antrag vom 05.01.2010 bestehend aus:

(Seitenzahl)

- | | | | |
|---|----|---|----|
| 1. Allgemeine Angaben (Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abbildungsverzeichnis, Tabellenverzeichnis, Antragsformular, Kurzbeschreibung, Standort und Umgebung, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) | 1 | - | 25 |
| 2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung | 26 | - | 64 |

3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	65 - 100
4. Emissionen/Immissionen	101 - 272
5. Abfälle/ Wirtschaftsdünger	273 - 283
6. Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	284 - 304
7. Anlagensicherheit	305 - 343
8. Eingriffe in Natur und Landschaft	344 - 352
9. Energieeffizienz	353 - 354
10. Bauantrag/Bauvorlagen	355 - 391
11. Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	392 - 393
12. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	394 - 396
13. Umweltverträglichkeitsprüfung	397 - 488
14. Literatur	489 - 492
1. Nachtrag vom 16.02.2010	493 - 496
2. Nachtrag vom 12.03.2010	497 - 538
3. und 4. Nachtrag vom 15.04.2010	539 - 545
5. Nachtrag vom 22.04.2010	546 - 590
6. Nachtrag vom 05.05.2010	591 - 593

Abschnitt C – Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1 Allgemeine Bedingung

Mit dem Betrieb der Anlage der beantragten Schweinemastanlage darf erst begonnen werden, wenn diese antrags- und genehmigungskonform errichtet wurde.

1.2 Allgemeine Auflage

1.2.1 Vor Beginn der Errichtung der beantragten Anlage sind dem Landratsamt Mittelsachsen jegliche Änderungen gegenüber dem Antrag mitzuteilen.

1.2.2 Die Inbetriebnahme der Schweinemastanlage (erste Einstallung) ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen (Inbetriebnahmeanzeige).

2. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Allgemeine Auflagen

2.1 Leistungsbegrenzung der Anlage

a) Der Tierbestand der Gesamtanlage wird auf maximal Großvieheinheiten (GV) Mastschwein sowie im Einzelnen auf folgende Tierplätze begrenzt:

Maststall 1: 1.920 Mastschweine

Maststall 2: 2.240 Mastschweine

Zusätzliche Tierplätze für „Krankbereiche“ sind generell aus der genehmigten Tierplatzkapazität abzudecken.

- b) Die Lagerkapazität der außerhalb der Stallgebäude liegenden Güllelager wird auf insgesamt 6.632 m³ Bruttolagervolumen ($V_{\text{Güllebehälter}} = 6.283 \text{ m}^3$, $V_{\text{Vorgrube}} = 349 \text{ m}^3$) begrenzt.

Auflagen zur Luftqualität

2.2 Mastschweinställe

- a) In der Tierhaltungsanlage ist für Sauberkeit zu sorgen, dies gilt insbesondere auch für die Nebenanlagen und dem Außenbereich.
- b) Die Abführung der Abluft aus den Mastställen in die freie Atmosphäre hat senkrecht über Dach, in einer Mindesthöhe von je 3 m über Firsthöhe des jeweiligen Stalles, ohne behindernde Abdeckung, ins Freie zu erfolgen.
- c) Die Unterdrucklüftung in den Ställen ist entsprechend den Anforderungen der DIN 18910-1 zu gestalten.

2.3 Güllelagerung

- a) Der Güllebehälter (Betriebseinheit 3 – BE 3) ist mit einer geschlossenen Abdeckung zu versehen. Für diesen Lagerzweck sind natürliche Schwimmschichten oder Strohhäckselabdeckungen mit einer Mindeststärke von 10 cm ausreichend. Ist das Vorhandensein einer natürlichen Schwimmschicht nicht gewährleistet, ist Strohhäcksel so aufzubringen, dass sich eine vollständige und gleichmäßige Schwimmschicht ausbildet. Die Vollständigkeit der Schwimmschicht ist regelmäßig durch den Betreiber zu kontrollieren. Auftretende offene Stellen sind umgehend zu schließen.
- b) Sämtliche Einläufe in den Güllebehälter sind als Unterspiegelbefüllung zu gestalten.
- c) Zwischen den Stallgebäuden und den außenliegenden Flüssigmistkanälen sowie -behältern sind Geruchsverschlüsse einzubauen.
- d) Die Homogenisierung der Gülle darf nur unmittelbar vor der Ausbringung erfolgen. Der Rührvorgang für die Homogenisierung ist auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu begrenzen, innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung der Homogenisierung ist eine geschlossene Schwimmschicht wieder herzustellen. Über Zeitpunkt und Dauer der Homogenisierung ist ein aktenkundiger Vermerk zu führen, welcher der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.
- e) Der Transport der Gülle darf nur in geschlossenen dafür geeigneten Behältern bzw. Fahrzeugen erfolgen. Mit Gülle verschmutzte Fahrzeuge sind vor Verlassen des Gülleladeplatzes zu reinigen.

2.4 Mahl- und Mischzentrum

- a) Um sicher zu stellen, dass die Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlage der Hammermühle (Autofilter BAF 3000) im Dauerbetrieb erhalten bleibt, ist eine regelmäßige Wartung und Überprüfung der Funktionstüchtigkeit entsprechend der Herstellerangaben erforderlich. Dies kann durch das Wartungspersonal des Betreibers, der Lieferfirma oder einer Fremdfirma erfolgen.

- b) In einem Betriebshandbuch sind mit Termin
- das Ergebnis der Prüfung der Funktionstüchtigkeit,
 - Vermerke über alle Störungen an der Anlage und
 - die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung zu dokumentieren.

Das Betriebshandbuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Mittelsachsen, Fachbereich Immissionsschutz) auf Verlangen vorzulegen.

Auflagen zur Geräuschvermeidung

- 2.5 Die LKW-verbundenen Be- oder Entladevorgänge von Tieren sowie die Befüllung der Futtersilos durch entsprechende Befüllfahrzeuge sind auf den Tagzeitraum (6:00-22:00 Uhr) zu beschränken.

- 2.6 Beim Betrieb der Schweinemastanlage einschließlich des dazugehörigen Außengeländes und des anlagenbezogenen Fahrverkehrs sind nachfolgend aufgeführte reduzierten Immissionsrichtwerte (IRW_r) an den explizit angegebenen Immissionsorten (IO) – IO 1 „Schäferei 1“, IO 2 „Schäferei 3“ und IO 3 „Schäferei 5“ – nicht zu überschreiten:

tagsüber (6:00-22:00 Uhr)	54 dB(A)
nachts (22:00-6:00 Uhr)	39 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürften die jeweiligen Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 2.7 Begrenzung der Schallabstrahlung von den Stalllüftern:
- Die zu betreibenden 10 Stalllüfter dürfen einen Schalleistungspegel von je $L_{WA} = 95,5$ dB(A) nicht überschreiten.
 - Die Lüfter sind mit schallgedämmten Abluftrohren auszustatten.
 - Die Rohre sollen das Abluftgeräusch um mindestens 5 dB(A) vermindern.
 - Die Geräusche der Mündungsöffnungen der Stallentlüftung dürfen keine tonalen Komponenten aufweisen.

- 2.8 Inbetriebnahmemessungen

- Spätestens drei Monate nach Realisierung der Schweinemastanlage ist an den unter Punkt 2.6 genannten Immissionsnachweisorten die Geräuschimmission durch eine Messung ermitteln zu lassen.

Die Messungen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind und sollen entsprechend den Betriebsbedingungen die Perioden höchster Emissionen mit erfassen. Die Messungen sind von einer vom Staatlichen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) bekanntgegebenen Messstelle gemäß den § 26 BImSchG durchführen zu lassen.

- Der Messumfang ist mit dem beauftragten Messinstitut und dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Umweltfachaufgaben, Fachbereich Immissionsschutz festzulegen und schriftlich im vereinfachten Messplan dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz und dem LfULG mit Angaben des Messtermins spätestens 14 Tage vor Messdurchführung mitzuteilen. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Umweltfachaufgaben, Fachbereich Immissionsschutz nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen ist. Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis je-

der Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen der Anlage während der Messung zu enthalten.

3. Baurechtliche Nebenbestimmungen

3.1 aufschiebende Bedingungen

3.1.1 Spätestens bei Baubeginn müssen dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz folgende Nachweise und Unterlagen vorliegen:

- Standsicherheitsnachweis für alle Gebäude und baulichen Anlagen gemäß Bauantrag
- Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens
- Nachweis des „qualifizierten“ Tragwerksplaners
- Typenbericht für Güllebehälter

3.1.2 Erklärt der Tragwerksplaner für einzelne Gebäude oder bauliche Anlagen die Prüfpflicht, darf mit diesen Bauwerken erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz der geprüfte Standsicherheitsnachweis einschließlich Prüfbericht(e) vorliegen und Bedenken gegen die Bauausführungen nicht bestehen.

Zum Zwecke der Beauftragung der Prüfung des Standsicherheitsnachweises an einen Prüfingenieur ist dieser 2fach dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz zu übergeben.

3.1.3 Der Brandschutznachweis ist bauaufsichtlich zu prüfen und muss vor Baubeginn dem Bauherrn und dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz einschließlich Prüfberichte(e) vorliegen.

3.2 Auflagen

3.2.1 Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

3.2.2 Der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz schriftlich mitzuteilen.

3.2.3 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des genehmigungsbedürftigen Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).

3.2.4 Für Abweichungen von der Baugenehmigung sind vor ihrer Ausführung neue Unterlagen für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichungen beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz vorzulegen.

3.2.5 Der Bauherr hat die beabsichtigte Nutzungsaufnahme mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz anzuzeigen.

3.3 Auflagenvorbehalt

Die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gebündelte Baugenehmigung wird unter Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erteilt, die sich aus der Prüfung der Standsicherheit und des baulichen Brandschutzkonzeptes ergeben können.

4. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

4.1 aufschiebende Bedingung

Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz der Prüfvermerk des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zur Berechnung der Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger vom 06.01.2010 korrigiert um den noch mit zu berücksichtigenden Anfall des Sozialabwassers vorzulegen.

4.2 Auflagen

4.2.1 Vor der Inbetriebnahme sind folgende Nachweise/Angaben dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz vorzulegen:

- a) Protokolle der bestandenen Dichtheitsprüfungen für Güllebehälter, Vorgrube und unterirdische Rohrleitugen
- b) Herstellbescheinigung für Güllebehälter und Vorgrube hinsichtlich Einhaltung der DIN 1045 und der DIN 11622
- c) Es sind Angaben zur Lagerung des Diesels für das Notstromaggregat zu machen und in welcher Form das Rückhaltevolumen R_1 bei der Lagerung des Diesels realisiert werden soll. Die Volumina der/des Tanks zur Lagerung des Diesels und der verwendeten Auffangvorrichtungen sind anzugeben. Darüber hinaus sind bauaufsichtliche Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise für die gegebenenfalls verwendeten:
 - Lagertanks und die zugehörigen Sicherheitseinrichtungen
 - Auffangwannen und -vorrichtungen, Auffangräume und -flächen
 - Abdichtungsmittel für Auffangwannen, -vorrichtungen, -räume und -flächen einzureichen.

4.2.2 Der Abstand des niedrigsten Teils der Leckerkennungsdrängage des Güllebehälters muss mindestens 50 cm über dem höchsten Grundwasserstand liegen.

4.2.3 Für die Folie, die als Dichtungsschicht unter die Leckerkennungsdrainage eingebaut wird, muss dem Landratsamt Mittelsachsen vor deren Einbau die Verwendbarkeit (bauaufsichtliche Zulassung) nachgewiesen werden.

Über der Dichtungsschicht ist eine mindestens 20 cm starke Dränschicht aus nichtbindigem rolligem Material, z. B. Kies/Kiessand (2/32 mm) anzuordnen. Das Eindringen von Niederschlagswasser in die Leckerkennungsdrainage ist zu verhindern (z. B. durch Befestigung der Fläche oder durch eine seitliche Befestigung der Folie an den Wänden).

4.2.4 Sämtliche nicht vermeidbare Rohrdurchleitungen durch Behälterwände sind dauerhaft elastisch, dicht und beständig auszuführen und durch geeignete Mittel gegen ein Herausrutschen zu sichern. Sie sind entweder von außen einsehbar zu gestalten oder in die Leckerkennungsdrainage einzubeziehen.

4.2.5 Bei der Herstellung von Vorgrube und Güllebehälter sind die Anforderungen der DIN 11622 und der DIN 1045 einzuhalten.

Die Vorgrube und der Güllebehälter sind vor der Inbetriebnahme entsprechend DIN 11622-1 „Gärfuttersilo und Güllebehälter – Teil 1: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen“ auf Dichttheit zu prüfen.

Falls die Vorgrube Rohrdurchführungen unterhalb des Betriebsfüllstandes aufweist, ist die Dichtheitsprüfung mit einem Flüssigkeitsstand von mindestens 50 cm über der höchsten Rohrdurchführung (soweit es die Behälterhöhe zulässt) durchzuführen.

Die Ergebnisse der Dichtheitsprüfung sind zu protokollieren und dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz zu übergeben.

- 4.2.6 Im Rahmen der Eigenüberwachung der Anlagen für Gülle bzw. Gärrückstände sind mindestens folgende Maßnahmen durchzuführen und in einer Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarm- und Maßnahmeplan zu regeln:
- monatliche Sichtkontrolle aller zugänglichen Rohrleitungen, monatliche Funktionskontrolle der dazugehörigen Armaturen,
 - monatliche Sichtkontrolle der Kontrollrohre der Leckerkennung von Vorgrube und Güllebehälter.
 - Festlegung von Maßnahmen bei Leckagen oder sonstigen Havarien, die zum Austritt von Gärsubstrat und/oder Gärresten führen oder führen können,
 - Kontrolle des baulichen Zustandes der Behälter einschließlich optische Kontrolle des Abdichtungssystems im Rahmen der betrieblich notwendigen Revision, mindestens aber im 5-jährigen Abstand,
 - Dokumentation der Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen und Prüfungen in einem Betriebstagebuch.

Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz auf Verlangen vorzulegen.

- 4.2.7 Im Bereich befahrbarer Flächen sind die Behälter mit einem Anfahrerschutz zu versehen.
- 4.2.8 Die Kontrollschächte zur Erkennung von Leckagen müssen dauerhaft dicht und gegen Niederschlagswasser abgeschlossen sein.
- 4.2.9 Die Dichtheit unterirdischer Rohrleitungen für Gülle/Gärprodukte ist durch entsprechende Prüfungen vor der Inbetriebnahme nachzuweisen. Bei Freispiegelleitungen sind diese Prüfungen gemäß DIN EN 1610 durchzuführen, bei Druckleitungen ist gemäß DIN EN 805 zu verfahren. Diese Prüfprotokolle sind dem Landratsamt Mittelsachsen unmittelbar nach der Prüfung zu übergeben. Die Prüfungen der Rohrleitungen sind alle 10 Jahre zu wiederholen. Für die o. g. unterirdisch verlegten Rohrleitungen ist ein Bestandsplan zu erstellen. Dieser ist gemeinsam mit den Ergebnissen der Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme dem Landratsamt Mittelsachsen zu übergeben.

5. Naturschutzrechtliche Auflagen

- 5.1 Zur Anpflanzung in Nähe der Anlage (südliche Plangebietsgrenze) sind ausschließlich ammoniakunempfindliche landschaftstypische und standortgerechte Gehölzarten vorzusehen. Zu den Ammoniakemittenten ist bei Anpflanzung ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten.
- 5.2 Die Flächen der Rückbaumaßnahmen sind anzusäen.
- 5.3 Die Anpflanzung oder die Ansaat ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der baulichen Anlagen zu realisieren.
- 5.4 Pflanzgut für Gehölze hat aus gesicherten Herkünften zu stammen.

6. Abfallrechtliche und bodenschutzrechtliche Auflagen

- 6.1 Die im Rahmen des Vorhabens anfallenden Abfälle sind durch Sortierung in
- Abfälle zur Verwertung (z. B. Metalle, Glas, unbehandeltes Holz, Kunststoffe, Bauschutt, Elektro-, Elektronikschrott u. ä.),

- Abfälle zur Beseitigung (nicht verwertbare Abfälle, gemischte Abbruchabfälle),
 - gefährliche Abfälle (z. B. Plaste-, Metalli-, Glas- und Holzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen sowie Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen)
- zu trennen und dafür zugelassenen Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle Vorrang vor deren Beseitigung.

- 6.2 Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) wie Entsorgungsnachweise, Lieferscheine, Rechnungen, Wiegescheine u. ä. sind zu sammeln und dem Landratsamt Mittelsachsen auf Verlangen vorzulegen.
- 6.3 Notwendige Arbeits-, Lager- und Abstellflächen sind nur innerhalb des Vorhabensgebietes anzulegen, zu betreiben und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in ihren vormaligen Zustand zu versetzen.
- 6.4 Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden sind beim Umgang mit Betriebsstoffen geeignete Vorkehrungen zu treffen bzw. sollte der Umgang mit diesen im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.
- 6.6 Für die Verlagerung von Erdstoffen nach außerhalb – welche erschließungs- und baubedingt anfallen werden – ist eine Deklaration des Aushubs durch ein geeignetes Ingenieurbüro vorzunehmen.
Nach der Deklaration können diese Erdstoffe einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung zugeführt werden. Die Nachweise dafür sind zu dokumentieren.
- 6.7 Das Aufbringen von durchwurzelbarem, standorteigenem Mutterboden auf unbefestigte Flächen – nach Abschluss der Baumaßnahmen – für das Herstellen einer Rekultivierungsschicht hat mit einer Mindestmächtigkeit von 0,20 m (nur für ausschließliche Rasenansaat) – jedoch möglichst mit einer Schichtstärke von 0,50 bis 1,00 m (für Stauden/Gehölze) zu erfolgen.
Sollte Bodenmaterial von außerhalb des Standortes dafür noch erforderlich werden, ist ausschließlich ZO-Material (gemäß § 12 BBodSchV) mit Herkunftsnachweis zu verwenden. Diese Nachweise sind bei Anforderung dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz vorzulegen.
- 6.8 Die im Antrag gebrauchte Formulierung, dass *„Gefährdungen des Schutzgutes Boden, insbesondere durch Lagerung von Gülle, Sanitär- und Reinigungswässern und Desinfektionsmitteln durch bestimmungsgemäße Errichtung, Betrieb und Kontrollen der entsprechenden Einrichtungen und Anlagen ausgeschlossen werden“* – ist in die verbindlichen Betriebsanweisungen aufzunehmen – hierbei greift der Vorsorgegrundsatz des Bodenschutzes.

7. Forstrechtliche Nebenbestimmungen

7.1 Forstrechtliche Auflage

Werden nach Inbetriebnahme der Schweinemastanlage im Umkreis von 1 km der Anlage Absterbeerscheinungen im Wald festgestellt, die das übliche Maß übersteigen, sind in einem Fachgutachten die Ursachen zu ermitteln. Die erforderlichen Aufwendungen hat die Antragstellerin zu tragen.

7.2 Forstrechtlicher Auflagenvorbehalt

Das Landratsamt Mittelsachsen behält sich vor die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit

der nachträglichen Aufnahme von Auflagen hinsichtlich der Festlegung von Maßnahmen zum Walderhalt/zur Stabilisierung oder notfalls zur Waldumwandlung zu erteilen.

8. Hygienerechtliche Auflagen

- 8.1 Der Sozialtrakt ist ausschließlich mit Trinkwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zu versorgen. Die Leitungen, Armaturen und ggf. notwendige Behälter sind fachgerecht zu installieren.
- 8.2 Die unterschiedlichen Systeme (öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage sowie verwendetes Brunnenwasser) müssen völlig getrennt sein, so dass eine Beeinträchtigung des öffentlichen Trinkwasserversorgungssystems ausgeschlossen ist. Die Leitungen der unterschiedlichen Versorgungssysteme sind beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Die Brunnenwasserentnahmestellen sind deutlich als solche zu kennzeichnen (z. B. „Kein Trinkwasser“, „Brauchwasser“).

9. Tierseuchenbekämpfungsrechtliche Auflagen

- 9.1 Das Stallgelände muss über eine Einfriedung verfügen, so dass es nur durch verschließbare Tore befahren und betreten werden kann.
- 9.2 Das Stallgelände ist so einzufrieden, dass Schweine insbesondere beim Umtreiben und Verladen nicht entweichen können und ein Eindringen von Wildtieren (insbesondere Schwarzwild) sicher unterbunden wird.
- 9.3 Das Stallgelände ist außer zu An- und Abtransporten im Rahmen des Betriebsablaufes der Schweinemastanlage ständig verschlossen zu halten.
- 9.4 Innerhalb des umzäunten Stallgeländes muss eine befestigte Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen vorhanden sein.
- 9.5 Der Betrieb muss geeignete Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Stalles sowie der Räder von Fahrzeugen bereitstellen. Diese müssen ständig funktionstüchtig gehalten und eingesetzt werden.
- 9.6 Die Lagerkapazität für Dung bzw. flüssige Abgänge muss mindestens acht Wochen betragen.
- 9.7 Die Räumlichkeiten müssen sich in so einem baulichen Zustand befinden, dass eine ordnungsgemäße Reinigung und wirksame Desinfektion sowie Schadnagerbekämpfung möglich ist.
- 9.8 Der Betrieb muss eine Möglichkeit zum Umkleiden vorweisen. Der Zugang von außen darf nur über die Umkleideräume erfolgen.
Diese Umkleideräume müssen mindestens über folgende Einrichtungen verfügen:
- Handwaschbecken
 - Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug
 - Vorrichtungen zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung einschließlich Schuhzeug.
- 9.9 Zur Lagerung von Futter muss ein separater Raum oder ein Behälter zur Verfügung stehen. Futter und Einstreu müssen vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden.
- 9.10 Die Ställe und das Betriebsgelände sind mit einem Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ zu kennzeichnen.

- 9.11 In Ställen und Nebenräumen müssen Wasserabflüsse vorhanden sein.
- 9.12 Dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz ist ein Tierarzt zu benennen, der den Schweinebestand betreut. Der Tierarzt muss eine Bestätigung der Tierärztekammer über die Befähigung zur Schweinebestandsbetreuung besitzen.

10. Tierschutzrechtliche Auflagen

- 10.1 Die Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein,
- dass die Schweine ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können,
 - nicht mehr als vermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht,
 - eine geeignete Vorrichtung vorhanden ist, die eine Verminderung der Wärmebelastung bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht.
- 10.2 Die Lärmimmission der ausgewählten Geräte im Aufenthaltsbereich der Tiere (z. B. elektrisch betriebene Fütterungseinrichtungen und Lüftungsanlagen) sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
- 10.3 Um die Tiere bei Stromausfall mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen bzw. um den Luftaustausch zu gewährleisten, muss ein Notstromaggregat bereitstehen.
- 10.4 Für elektrisch betriebene Lüftungsanlagen muss eine Alarmanlage vorhanden sein, die einen Ausfall der Anlage meldet. Es sind Ersatzvorrichtungen erforderlich, die bei einem eventuellen Defekt der Lüftungsanlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleisten.
- 10.5 Anforderungen zu Tränk- und Fütterungseinrichtungen:
- Es ist dafür zu sorgen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat. Bei der Nutzung von Selbsttränken muss für jeweils höchstens 12 Tiere eine Tränkstelle vorhanden sein (Bei einer Belegung mit 23 Tieren zwei und mit 27 Tieren drei Selbsttränken pro Bucht.).
 - Das angebotene Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen. Im Falle der Verwendung von Brunnenwasser ist eine Überprüfung der Wasserqualität vor Inbetriebnahme durchzuführen. Die Entnahme von Wasserproben erfolgt durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes Mittelsachsen.
 - Bei rationierter Fütterung der Absatzferkel muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei tagesrationierter Fütterung muss für zwei Tiere eine Fressstelle vorhanden und bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils vier Tiere eine Fressstelle vorhanden sein. *Dieser Punkt entfällt bei Breifutterautomaten.*
- 10.6 Kranke oder verletzte Tiere sind aus den Gruppen herauszunehmen und gesondert aufzustallen.
- 10.7 Es sind folgende uneingeschränkte nutzbare Bodenflächen entsprechend dem Gewicht der Schweine mindestens sicherzustellen:

Gewicht	Fläche
> 30 kg – 50 kg	0,50 m ²
> 50 kg – 110 kg	0,75 m ²
> 110 kg	1,00 m ²

11. Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

- 11.1 Der Landesdirektion Dresden, Abteilung Arbeitsschutz, Außenstelle Leipzig ist zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.
- 11.2 Die Schweinemastanlage muss so eingerichtet sein, dass Personen bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht gefährdet werden. Sie muss eine der Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit aufweisen.
- 11.3 In den Arbeitsräumen (hier: Mahl- und Mischzentrum, Futterhaus und Reipselküche) muss unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.
- 11.4 Bei der Ausführung freier Lüftung bzw. Lüftungstechnischer Anlagen ist die Arbeitsschutz-Richtlinie (ASR) 5 – Lüftung – einzuhalten.
Im Sozialteil mit umliegender Bebauung sind Lüftungstechnische Anlagen erforderlich. Anfallende Wrasen in der Stiefelwäsche, im Wasch- und Trockenraum sowie in der Küche sind unmittelbar an der Entstehungsstelle zu erfassen und abzuführen.
- 11.5 Die Lüftungstechnischen Anlagen für die innenliegenden Toiletten sind so auszulegen, dass sie einen Luftwechsel (LW) von 30 m³/h je Toilette ermöglichen. Der Luftwechsel darf das 5fache des Raumvolumens nicht unterschreiten.
- 11.6 Die Lüftungstechnischen Anlagen für die innenliegenden Räume Duschen/Umkleiden sind so auszulegen, dass sie einen 10fachen LW je Stunde ermöglichen.
- 11.7 Die Prüfungen der Sicherheitseinrichtungen der Lüftungstechnischen Anlagen müssen wiederkehrend durchgeführt werden.
- 11.8 Im Futterhaus muss für die Beschäftigten eine Waschgelegenheit mit fließendem Wasser vorhanden sein. Die hygienisch erforderlichen Mittel zum Reinigen (Kippseifenspender) und Abtrocknen der Hände (Einmal-Handtücher) müssen zur Verfügung gestellt werden.
- 11.9 Die Fußböden im Sozialteil müssen eben, rutschhemmend und leicht zu reinigen sein.
- 11.10 Türen und Tore müssen so eingerichtet sein, dass sie gegen Auf- und Zuschlagen gesichert werden können.
- 11.11 Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden. Sie sind so anzuordnen, dass die Zugänge zu den Abteilen nicht eingeengt sind.
Die Türen müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.
- 11.12 Die Fluchtwege müssen als solche dauerhaft nach der Arbeitsstättenregel (ASR A) 1.3 gekennzeichnet sein und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Bei Gefahr muss sichergestellt sein, dass die Arbeitnehmer die Ställe/Räume schnell verlassen und von außen schnell gerettet werden können.
Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.

- 11.13 Es ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Der Plan ist an geeigneten Stellen in den Arbeitsstätten auszuhängen.
- 11.14 An jedem Futtersilo müssen das Fassungsvermögen und das zulässige Füllgewicht gut sichtbar angegeben sein.
- 11.15 Zum Aufsteigen auf Hochsilos/Mahl- und Mischzentrum/Futterhaus sind geeignete Aufstiege und Arbeitsbühnen mit Absturzsicherungen anzubringen.
- 11.16 Für Tätigkeiten der Beschäftigten, bei denen Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden, ist vor der Aufnahme der Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung von einer fachkundigen Person erstellen zulassen. Diese Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.
In der Gefährdungsbeurteilung ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen gemäß dem Dritten und Vierten Abschnitt der GefStoffV (Schutzstufenkonzept) durchgeführt werden müssen.
- 11.16 Gefährdungsbeurteilungen:
Die nachfolgend aufgeführten Gefährdungsbeurteilungen sind dem Landratsamt Mittelsachsen und der Landesdirektion Dresden, Arbeitsschutz, Außenstelle Leipzig, vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- a) Es sind Gefährdungsbeurteilungen zu Tätigkeiten mit den in der Gülle enthaltenen Gefahrstoffen (Schwefelwasserstoff, Kohlendioxid, Ammoniak) und zu Tätigkeiten mit dem Reinigungs- und Desinfektionsmitteln „VENNO VET 1 super“ zur Anwendung in den Stallanlagen vorzulegen.
- b) In der zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung für die Gesamtanlage nach § 5 ArbSchG unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 BetrSichV und der allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG sind auf der Grundlage eines systematischen Vorgehens die notwendigen sicherheitstechnischen Maßnahmen zu ermitteln. In der Gefährdungsbeurteilung sind alle relevanten Einflussgrößen zu berücksichtigen, d. h. neben dem Normalbetrieb ist die Beurteilung der Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie möglicher Anlagenstörungen notwendig.
- c) In der Gefährdungsbeurteilung zu den Hochsilos/Mahl- und Mischzentrum/Futterhaus ist die Gestaltung der Aufstiege (z. B. Treppen, Leitern) festzulegen. In der Gefährdungsbeurteilung sind der Höhenunterschied, Art und Dauer der Tätigkeit zu berücksichtigen.
- d) In der Gefährdungsbeurteilung zum Güllebehälter ist die Gestaltung der Aufstiege (z. B. Treppen, Leitern) festzulegen. In der Gefährdungsbeurteilung sind der Höhenunterschied, Art und Dauer der Tätigkeit, Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen.
- 11.17 Für den Betrieb der Güllebecken sowie der zugehörigen gülleführenden Anlagen (Kanäle, Güllevorgrube, Pumpwerke, Rührwerke) und für Tätigkeiten mit dem Reinigungs- und Desinfektionsmitteln „VENNO VET 1 super“ sind Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt und die notwendigen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt sind.
Darüber hinaus sind Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen.
- 11.18 Die Arbeitnehmer sind anhand der Betriebsanweisungen vor der Arbeitsaufnahme und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind zu dokumentieren und durch die Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Unterweisung,

einschließlich der Übergabe der Betriebsanweisung „Gülle“, hat auch gegenüber den mit der Entnahme und Verbringung der Gülle Beauftragten zu erfolgen.

- 11.19 Öffnungen von Gruben und Kanälen sind gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern.
- 11.20 Am Güllebehälter sind geeignete Aufstiege und Arbeitsbühnen mit Absturzsicherungen anzubringen. Die Aufstiege sind bei Nichtbenutzung unter Verschluss zu halten.
An gut sichtbaren Stellen sind Warnschilder anzubringen, die auf die Gefahren durch gefährliche Gase hinweisen.
- 11.21 Bei Behältern und Kanälen im Freien ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die in der Gülle enthaltenen Gefahrstoffe nicht in Gebäude eindringen können. Kanäle sind so anzulegen, dass unnötiges Aufwirbeln der Gülle vermieden wird. Geschlossene Räume, in denen sich Bedienstände befinden, dürfen keine Öffnungen zu Behältern und Kanälen haben.
- 11.22 Der Einstieg in Gruben und Kanäle darf nur mit geeigneter Schutzausrüstung erfolgen. Vor Einsteigen und während des Aufenthaltes in Gruben und Kanälen ist sicherzustellen, dass ausreichend geeignete Atemluft vorhanden ist. Bei Notwendigkeit ist außenluftunabhängiger Atemschutz zu tragen. Die Betriebseinrichtungen sind zuverlässig gegen Einschalten zu sichern. Der Umgang mit offenem Feuer ist nicht zu gestatten.
- 11.23 Beim Aufrühren und bei der Entnahme der Gülle ist durch geeignete Maßnahmen (Lüftung, Atemschutz) zu verhindern, dass Arbeitnehmer gefährdet werden.
- 11.24 Explosionsschutzdokument:
- a) Vor Arbeitsaufnahme ist ein Explosionsschutzdokument zu erarbeiten und dem Landratsamt Mittelsachsen sowie der Landesdirektion Dresden, Arbeitsschutz, Außenstelle Leipzig, vorzulegen. Daraus muss insbesondere hervorgehen, dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden ist. Es müssen angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen; welche Bereiche entsprechend Anhang 3 der BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden und für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 der BetrSichV gelten.
 - b) Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen ist deren Explosionssicherheit einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz Dritter durch eine befähigte Person, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt, zu prüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.
- 11.25 Die Antragstellerin (der Arbeitgeber) hat sicherzustellen, dass in den explosionsgefährdeten Bereichen die Mindestvorschriften des Anhangs 4 BetrSichV angewendet werden.
Dazu gehören Unterweisungen, schriftliche Anweisungen, Kennzeichnung der explosionsgefährdeten Bereiche, Rauchverbot, Verbot der Verwendung von offenem Feuer/offenem Licht, Verbot des Zutritts für Unbefugte, Explosionsschutzmaßnahmen und die Auswahl von Geräten und Schutzsystemen.
- 11.26 Das Mahl- und Mischzentrum sowie das Futterhaus dürfen erstmalig in Betrieb genommen werden, wenn sie auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich Montage, Installation, Aufstellungsbedingungen und sicherer Funktion geprüft worden sind. Diese Prüfung kann durch eine befähigte Person erfolgen, wenn sich die Anlage (Geräte, Schutzsysteme, Kontroll- und Regelvorrichtungen) ausschließlich aus Anlagenteilen zusammensetzt, die der Richtlinie 94/9/EG entsprechen.

- 11.27 Die Druckbehälteranlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.
An Druckbehälteranlagen die in Serie gefertigt sind, können auch die Prüfungen von einer befähigten Person durchgeführt werden, wenn die Ausrüstung des Behälters im Baumuster enthalten ist und die Prüfung einer Anlage der Serie durch eine zugelassene Überwachungsstelle erfolgt ist.
- 11.28 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind die notwendigen Unterlagen vorzulegen, wie sie im Abschnitt 3.4.2.1.1 der TRBS 1201 Teil 2 beschrieben sind.
- 11.29 Mit der Inbetriebnahme der Flüssiggaslagerbehälteranlage müssen folgende betriebliche Dokumente vorliegen:
- Gefährdungsbeurteilung,
 - Explosionsschutzdokument,
 - Betriebsanweisung nach TRB 700,
 - Betriebsanweisungen Gefahrstoffe nach § 14 der Gefahrstoffverordnung,
 - Alarm- und Gefahrenabwehrplan nach TRB 801 Nr. 25 Anlage.
- 11.30 Der Weg vom Aufstellplatz des Straßentankwagens bis zum Domschacht ist so auszuführen und zu erhalten, dass er gefahrlos begangen werden kann.
- 11.31 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung oder der sicherheitstechnischen Bewertung ist zu ermitteln, inwieweit die Flüssiggaslagerbehälteranlage/Anlagenteile durch eine befähigte Person oder eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen ist. Fristen für Prüfungen, die durch eine ZÜS durchgeführt werden, sind durch diese überprüfen zu lassen. Die maximal zulässigen Prüf Fristen dürfen nicht überschritten werden. Die Prüf Fristen sind der Landesdirektion Dresden, Abteilung Arbeitsschutz, Außenstelle Leipzig unter Beifügung der anlagenspezifischen Daten innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage mitzuteilen.
- 11.32 Nachweise der durchgeführten Prüfungen sind am Betriebsort der Anlage so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz bzw. der Landesdirektion, Dresden Abteilung Arbeitsschutz, Außenstelle Leipzig sofort vorgelegt werden können.
- 11.33 Der Einsatz des Notstromaggregates im Technikraum ist nur zulässig, wenn dieses mit einer Abgaseinrichtung entsprechend dem Stand der Technik ausgerüstet ist.
- 11.34 Beim Umgang mit gesundheitlich unverdächtigen Tieren sind allgemeine Hygienemaßnahmen durchzuführen:
- technische und bauliche Maßnahmen (z. B. leicht reinigbare Oberflächen für Fußböden und Arbeitsmittel, Waschelegenheit im Stall)
 - organisatorische Maßnahmen (z. B. Reinigung der Arbeitskleidung, Bereitstellung von Mitteln zur hygienischen Reinigung und Trocknung der Hände und von Hautpflegemitteln).
- 11.35 Die betreffenden Arbeitnehmer sind über die möglichen Gefahren für ihre Gesundheit, die Einhaltung der getroffenen Schutzmaßnahmen und das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung zu unterweisen. Diese Unterweisung ist mindestens einmal jährlich mündlich arbeitsplatzbezogen durchzuführen.
Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

- 11.36 Bei konkreten Gefährdungen (z. B. Erkrankung von Tieren) sind der Situation angepasste Schutzmaßnahmen zu ergreifen, unter anderem Zutrittsverbot, Absonderung erkrankter oder verdächtiger Tiere, besondere Desinfektionsmaßnahmen, Bereitstellung von Händedesinfektionsmitteln im Tierhaltungsbereich.
- 11.37 Energieverteilungsanlagen müssen so ausgewählt und installiert werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direkte und indirekte Berührung spannungsführender Teile geschützt sind und von den Anlagen keine Brand- und Explosionsgefahr ausgeht.
- 11.38 Die Beleuchtungseinrichtung in der Gesamtanlage ist so anzuordnen und auszulegen, dass sich aus der Art der Beleuchtung keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren für die Arbeitnehmer ergeben können.
Die Beleuchtungsstärke muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten. Für die Verkehrswege in den Ställen ist eine Nennbeleuchtungsstärke von 100 lx vorzusehen.
- 11.39 Antragsgemäß ist vor Inbetriebnahme in Konformitätserklärungen zu bestätigen, dass die Anlagen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der in deutsches Recht umgesetzten einschlägigen EU-Richtlinien entsprechen und sie mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind.
- 11.40 Es ist zu gewährleisten, dass sämtliche Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Anlagen) den Mindestanforderungen des Anhangs 1 der BetrSichV entsprechen.
- 11.41 Antragsgemäß ist die Gesamtanlage mit den zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen auszustatten.

Abschnitt D – Hinweise

1. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1.1 Die Flüssiggaslagerbehälteranlage und die Verbrauchseinrichtungen sind unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften (Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln Flüssiggas – TRF) zu errichten und zu betreiben.
- 1.2 Ordnungswidrig handelt gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Eine derartige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- 1.3 Während der Bautätigkeit ist sicherzustellen, dass Gefahren und vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (vgl. § 14 Abs. 1 Sächsische Bauordnung – SächsBO). Dazu gehören, dass staubförmige Immissionen durch geeignete Maßnahmen minimiert (Befeuchten, Abdecken) und Baulärm auf das tolerierbare Maß (vgl. 32. BImSchV) reduziert wird. Insbesondere sind die Zeiten mit erhöhtem Ruheschutzanspruch (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) zu gewährleisten.
- 1.4 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Wird eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angezeigt, so stellt dies nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden kann.

- 1.5 Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage nicht nur vorübergehend einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz) unverzüglich anzuzeigen.
Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 1.6 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 27 Abs. 1 BImSchG verpflichtet, eine Emissionserklärung abzugeben. Darin sind Angaben über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage in einem bestimmten Zeitraum ausgegangen sind, sowie über die Austrittsbedingungen zu machen.
- 1.7 Auf Grundlage der Europäischen PRTR-Verordnung (E-PRTR-VO) und des deutschen PRTR-Gesetzes (SchadRegProtAG) sind Betreiber von Anlagen, welche im Anhang 1 der E-PRTR-VO aufgeführt sind (hier Nr. 7 Buchstabe a Unterbuchstaben ii – Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Schweinen mit 2.000 Plätzen für Mastschweine [über 30 kg] – einschlägig) und dabei Massenschwellen entsprechend Anhang 2 dieser Verordnung überschreiten, verpflichtet, die erforderlichen Daten zur Freisetzung von Schadstoffen und Verbringungen von Abfällen im Zusammenhang mit industriellen Tätigkeiten und Emissionen aus diffusen Quellen entsprechend Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters, jährlich an die zuständige Behörde (hier: derzeit Landesdirektion Chemnitz) zu berichten.
- 1.8 Gemäß § 52 a BImSchG ist das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz über einen gegebenenfalls bevorstehenden Betreiberwechsel entsprechend zu informieren.

2. Baurechtliche Hinweise

- 2.1 Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 11 Abs. 1 SächsBO).
- 2.2 Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten (§ 11 Abs. 2 SächsBO).
- 2.3 Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie den Namen und die Anschrift des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 SächsBO).
- 2.4 Wenn nach dem 24.06.1991 ein Gebäude abgebrochen, neu errichtet, in seinen Ausmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert wurde, hat der Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahmen, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen (§ 7 Abs. 3 SächsVermG).
- 2.5 Gemäß § 60 SächsBO nimmt die für den Vollzug der entsprechenden Rechtsverordnung zuständige Behörde die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde im Außenverhältnis wahr,

wenn ein anderes Gestattungsverfahren die Baugenehmigung, die Abweichung oder die Zustimmung einschließt.

3. Wasserrechtliche Hinweise

- 3.1 Im Rahmen der wasserrechtlichen Stellungnahme wurden nur die vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der SächsDuSVO geprüft, inwiefern die bereits bestehenden Anlagen den Anforderungen der SächsDuSVO entsprechen, erschließt sich aus den vorhandenen Unterlagen nicht. Vorsorglich wird der Antragsteller darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Anpassungspflicht nach § 9 SächsDuSVO bereits 2002 abgelaufen ist.
- 3.2 Die unter Abschnitt C, Nr. 4.2.1 geforderten bauaufsichtlichen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise können für im Notstromaggregat integrierte Dieseltanks beispielsweise vom Lieferanten des Notstromaggregates abgefordert werden.

4. Naturschutzrechtliche Hinweise

- 4.1 Zur Ansaat auf den Entsiegelungsflächen wird die RSM 8.1.1 zur Entwicklung einer kräuterreichen Frischwiese empfohlen.
- 4.2 Als ammoniakunempfindliche Gehölze werden zur Anpflanzung empfohlen:
- Spitzahorn (*Acer platanoides*)
 - Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
 - Gemeine Birke (*Betula pendula*)
 - Stieleiche (*Quercus robur*)
 - Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
 - Hundsrose (*Rosa canina*)
 - Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
 - Roter Holunder (*Sambucus racemosa*)

5. Abfall- und Bodenschutzrechtliche Hinweise

- 5.1 Die dieser Genehmigung beigefügten allgemeinen Hinweise zum Abfallrecht und Bodenschutz sind zu beachten.
- 5.2 Der Anfall von Abfall in Form von Gülle – die eigentlich schadlos und ordnungsgemäß einer Verwertung/Beseitigung zugeführt werden müsste – wird über die hier greifende gesetzliche Regelung als anerkannter Dünger der Landwirtschaft fixiert. Daher unterliegt der Anfall von Gülle nicht der Abfalldefinition im Sinne des KrW-/AbfG, da nach § 2 Düngegesetz hier ein Wirtschaftsdünger vorliegt. Diese Gülle wird auf eigene, genügend große Nutzflächen zurückgeführt, wofür ein Nachweis in der Dokumentation vorliegt.
- 5.3 Entsprechend Sächsischem Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (§ 10 Abs.2 SächsABG) sind schädliche Bodenveränderungen (u. a. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten) im Sinne des § 2 Abs. 3 und 6 BBodSchG, die im Rahmen des Vorhabens bekannt oder verursacht werden, unverzüglich dem Referat Abfallrecht und Bodenschutz des Landratsamtes Mittelsachsen als der für die Überwachung zuständigen Behörde mitzuteilen.

6. Hygienerechtlicher Hinweis

Bei der Trinkwasserhausinstallation ist das DVGW-Arbeitsblatt W551 vom April 2004 (Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen; Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums; Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasser-Installationen) zu beachten.

7. Tierseuchenbekämpfungsrechtlicher Hinweis

Für die Gestaltung der übrigen Betriebsabläufe, der betrieblichen Eigenkontrollen, der tierärztlichen Betreuung, des Personen- und Fahrzeugverkehrs, der Reinigung und Desinfektion sowie der Schadnagerbekämpfung gelten die Forderungen der SchHaltHygV.

8. Tierschutzrechtlicher Hinweis

Hinsichtlich der Überwachung, Fütterung und Pflege der Tiere gelten die Forderungen nach §§ 4 und 26 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

9. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 9.1 Bei der Auswahl der Beläge ist die Berufsgenossenschaftliche Regel – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit erhöhter Rutschgefahr (Berufsgenossenschaftliche Regeln [BG-Regeln] Nr. 181 Anhang 1 Pkt. 1) – zu berücksichtigen.
- 9.2 Die Umkleieräume sind gemäß Nr. 4.1 Abs. 3 des Anhangs zu § 3 Abs. 1 ArbStättV, § 8 Abs. 2 ArbStättV und Arbeitsstätten-Richtlinien 34/1-5 zu gestalten.
- 9.3 Bei Errichtung, Prüfung, Betrieb und Wartung des Mahl- und Mischzentrums sowie des Futterhauses sind die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erfüllen. Der Arbeitgeber hat unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im Rahmen seiner Pflichten nach § 3 BetrSichV sicherzustellen, dass ein Explosionsschutzdokument erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.
- 9.4 Bei Montage, Installation, Betrieb und Wartung der Flüssiggaslagerbehälteranlage sind die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Gefahrstoffverordnung sowie der Technischen Regeln in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Die TRB 801 Nr. 25 Anlage Flüssiggaslagerbehälteranlagen präsentiert den Stand der Technik einschlägig.
- 9.5 Beim Aufbau und Betrieb der Trafostation sind die Sicherheitsregeln für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VSG 1.4) mit den Durchführungsanweisungen i. V. m. den entsprechenden VDE-Bestimmungen (DIN VDE 0100, 010, 0103, 0105) einzuhalten.
- 9.6 Die Elektroinstallation ist nach DIN VDE 100 Teil 705 – Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 V, Landwirtschaftliche und gartenbauliche Anwesen – vorzunehmen.
- 9.7 Alle neu zu installierenden Maschinen und Einrichtungen haben den Anforderungen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte vom 06.01.2004 (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG; BGBl. I S. 2) zu entsprechen.
- 9.8 Gemäß § 2 Abs. 3 BaustellV ist dafür zu sorgen, dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird, wenn mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander auf der Baustelle tätig werden.

- 9.9 Gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen.
- 9.10 Die Broschüre „Bauarbeiterschutz“, das Formular „Vorankündigung der Baustelle“, Hinweise zur Baustellenverordnung sowie Hinweise für den Bauherrn können unter der Telefonnummer 0341/ 69 73 183 angefordert werden.

Abschnitt E – Begründung

I. Sachverhalt

1.

Die Agraset-Agrargenossenschaft e. G., Am Lagerhaus 1 in 09306 Erlau, Ortsteil Naundorf, hat mit Antrag vom 5. Januar 2010 (eingegangen im Landratsamt Mittelsachsen am 25. Januar 2010) die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinemastanlage mit 4.160 Tierplätzen auf dem Flurstück Nr. [REDACTED] der Gemarkung Naundorf beantragt.

2.

Der Genehmigungsantrag wurde mit den Nachträgen vom 16. Februar 2010 (Posteingang 16. Februar 2010), 12. März 2010 (Posteingang 15. März 2010), 15. April 2010 (Posteingang 19. April 2010), 22. April (Posteingang 26. April 2010) und 5. Mai 2010 (Posteingang 5. Mai 2010) so ergänzt, dass der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen vollständig waren. Dies wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 6. Mai 2010 bestätigt.

3.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung am 19. Mai 2010 im Mittelsachsenkurier (dem Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen) und auf der Internetseite des Landratsamtes Mittelsachsen lagen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen in der Zeit vom 27. Mai 2010 bis einschließlich 26. Juni 2010 im Landratsamt Mittelsachsen in den Außenstellen Freiberg und Döbeln sowie in der Gemeindeverwaltung Erlau zur Einsichtnahme aus.

4.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten in der Zeit vom 27. Mai 2010 bis einschließlich 12. Juli 2010 erhoben werden. Nach dem Ende der Einwendungsfrist lag ein Einwand vor. Der ursprünglich für den 31. August 2010 anberaumte Erörterungstermin wurde aufgehoben. Dies wurde am 25. August 2010 im Mittelsachsenkurier und auf der Internetseite des Landratsamtes Mittelsachsen öffentlich bekannt gemacht.

5.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, wurden eingeholt.

6.

Für das beantragte Vorhaben war zudem eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Darüber wurde auf der Grundlage der nachfolgend genannten Informationsquellen nachstehende zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter gefertigt (§ 20 Abs. 1 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 9. BImSchV).

Informationsquellen:

- Antrag der Agraset-Agrargenossenschaft e. G. auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinemastanlage mit einer Kapazität von 4.160 Tierplätzen einschließlich eines Güllelagers vom 05.01.2010

- Nachträge zu den Genehmigungsunterlagen vom 16.02.2010, 12.03.2010, 15.04.2010, 22.04.2010 und 05.05.2010
- Stellungnahme des Fachbereiches Immissionsschutz vom 15.04.2010
- Stellungnahme des Referates Bauaufsicht und Bauordnung vom 18.05.2010
- Stellungnahme des Referates Abfallrecht und Bodenschutz vom 03.03.2010
- Stellungnahme des Referates Forst und Jagd vom 18.08.2010
- Stellungnahme des Referates Wasser vom 17.05.2010
- Stellungnahme des Referates Naturschutz und Landwirtschaft vom 17.03.2010

Bezeichnung des Vorhabens:

Errichtung und Betrieb einer Schweinemastanlage mit einer Kapazität von 4.160 Tierplätzen einschließlich eines Güllelagers auf dem Flurstück Nr. [REDACTED] der Gemarkung Naundorf (Gemeinde Erlau)

Vorhabensträger:

Firma Agraset-Agrargenossenschaft e. G., Am Lagerhaus 1 in 09306 Erlau Ortsteil Neugepülzig (Gemarkung Naundorf)

Rechtliche Einordnung des Vorhabens:

Das Vorhaben ist genehmigungsbedürftig nach §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nummer 7.01 Buchstabe g der Spalte 1 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV.

Weiterhin ist entsprechend § 3 b Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nummer 7.7.1 Spalte 1 der Anlage 1 zu § 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Standort der Anlage:

Die Anlage soll ca. 470 m östlich der Schäferei und ca. 1.250 m östlich der Ortsgrenze von Naundorf (Gemeinde Erlau) in der Feldflur im Landkreis Mittelsachsen im Freistaat Sachsen entstehen. Die Ortschaft Erlau liegt ca. 1.450 m in südlicher Richtung vom geplanten Anlagenstandort entfernt. In unmittelbarer westlicher Nachbarschaft befinden sich eine Anlage zur Getreidetrocknung und eine Frischkartoffelschälanlage. Südlich des Standortes verläuft die Staatsstraße S 250.

Landschaftlich liegt der Standort im mittelsächsischen Mulde-Lößhügelland. Die Landschaft im Umfeld des Standortes ist hügelig. Ausgehend vom Anlagenstandort fällt das Gelände nach Norden zunächst ab, bevor es anschließend zum Rosinenberg hin wieder ansteigt. Nach Süden und Westen fällt das Gelände ebenfalls ab.

Zweck/Art und Umfang des Vorhabens:

Die geplante Schweinemastanlage soll über 4.160 Tierplätze verfügen.

Bauseits besteht die Schweinemastanlage im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- zwei Stallgebäude [REDACTED]
- ein Mahl- und Mischzentrum
- eine Futterküche
- eine Vorgrube mit Betonabsenkung [REDACTED] ($V_{\text{brutto}} = 349 \text{ m}^3$)
- ein Güllebehälter [REDACTED] ($V_{\text{brutto}} = 6.283 \text{ m}^3$) einschließlich Gülleentnahmestation
- ein Flüssiggasbehälter (Füllmenge < 3 t [REDACTED])
- ein Kadaverhaus
- ein Sozialtrakt

Vorbelastung/Ist-Zustand:

Regionalgeologisch gehört das Mulde-Lößhügelland überwiegend zum Granulitgebirge. Im tieferen Untergrund steht ein schiefrig-plattiger Granulit an. Das Festgestein ist an der Felsoberkante tiefgründig zersetzt und wird von einer mächtigen Lößlehmdecke der Höhen und Gehänge bedeckt. Ursprünglich war eine Ober- bzw. Ackerbodenbedeckung vorhanden. Entsprechend vorliegender Daten zur Baugrundsituation sind am geplanten Anlagenstandort die natürlichen Böden durch anthropogene Aufschüttungen ersetzt, vermischt oder überschüttet worden. Diese wurden in einer Mächtigkeit zwischen 1,1 m und 2,6 m angetroffen. Weiterhin wurden keine Grund- und Schichtenwässer angetroffen.

Für die Grundflächen des geplanten Anlagenstandortes liegen keine Anhaltspunkte für Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Sinne von § 2 Abs. 3 bis 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vor.

Im Untersuchungsgebiet (Umkreis von einem Kilometer – Beurteilungsgebiet nach TA Luft) sind keine Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Schutzgebiete des Schutzgebietssystems NATURA 2000, Großschutzgebiete (Biosphärenreservat, Naturpark) oder Flächennaturdenkmale ausgewiesen. Westlich des Anlagenstandortes in einer Entfernung von ca. 1.000 m zum Anlagenmittelpunkt, an das Untersuchungsgebiet angrenzend, befindet sich das Flächennaturdenkmal „Groß-, Mittel- und Brause- teich in Naundorf“.

Im Untersuchungsgebiet sind folgende nach § 26 SächsNatSchG geschützten Biotope und potentiell wertvollen Biotope bestimmt worden (Entfernungen sind bezogen auf die geplante Anlagen- grenze):

- Sumpf im Milkauer Wald (4943 F101), ca. 380 m nördlich der Anlage
- zwei Feldgehölze südlich vom Gepülziger Wald (4943 F103), ca. 160 m südlich bis südöstlich der Anlage,
- Teiche und Feldgehölze Galgenwiesen (4943 U151), ca. 430 m südlich der Anlage,
- zwei Feldgehölze bei der Schäferei (4943 F113), ca. 160 m südlich der Anlage,
- Feldgehölze Galgenwiesen (4943 U152), ca. 270 m südlich und westlich der Anlage,
- Kleingewässer nördlich von Erlau (4943 U185), ca. 1.015 m südöstlich der Anlage,
- Feldgehölze an den Galgenwiesen (4943 F114), ca. 645 m südwestlich der Anlage,
- Bach an den Galgenwiesen (4943 F114), ca. 905 m südwestlich der Anlage,
- Bachwald an der Schäferei Gepülzig (4943 F100), ca. 505 m nordwestlich der Anlage,
- Gehölze an den Naundorfer Teichen (4943 U153), ca. 795 m nordwestlich der Anlage,
- Naundorfer Teiche (4943 U154), ca. 945 m nordwestlich der Anlage

Die nächstgelegenen Oberflächengewässer sind die im zentralen Teil des Gepülziger/Milkauer Waldes gelegenen einzelnen Gräben. In der Feldflur südlich des Standortes verläuft ein Graben innerhalb der Ackerflächen im Bereich der Galgenwiesen. Größere Oberflächengewässer (Brause- teich, Mittelteich, Großteich) liegen westlich des Untersuchungsgebietes.

Der Standort der Tierhaltungsanlage liegt nicht in einem Trinkwasserschutz- oder Überschwemmungs- gebiet.

Die nächstgelegene Waldfläche stellt der Gepülziger/Milkauer Wald dar, der das Umfeld des Standortes prägt.

Bei der nächstgelegenen Wohnbebauung handelt es sich um die „Schäferei“ in der Ortslage Naundorf. Weitere umliegende Ortschaften sind weiter entfernt.

In der Umgebung der geplanten Schweinemastanlage Naundorf befinden sich in den Ortslagen kleine häusliche Tierhaltungsanlagen. Diese finden aufgrund ihrer geringen Größe keine Beachtung im Sinne einer Vorbelastung durch Luftschadstoffe. Weitere hinsichtlich der Vorbelastung zu berücksichtigende Vorhaben konnten im näheren Umfeld nicht festgestellt werden.

Das Landschaftsbild im Umfeld des Standortes ist durch landwirtschaftliche Nutzung der Landschaft geprägt und als strukturarme Offenlandschaft eingestuft.

Im Jahresmittel dominieren am Standort Naundorf Winde aus südwestlicher Richtung.

Zu erwartende Emissionen, Abfälle, Abwässer und sonstige Beeinträchtigungen der Umwelt:

Beim Betrieb der Schweinemastanlage können Emissionen in Form von Luftverunreinigungen, im Wesentlichen Gerüche, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Bioaerosole sowie Geräusche auftreten.

Es existieren folgende Emissionsquellen von luftfremden Stoffen:

- fünf zentrale Abluftkamine am Stall 1
- fünf zentrale Abluftkamine am Stall 2
- Vorgrube
- Güllebehälter
- An- und Abfahrverkehr

Als Schallquellen treten auf:

- Stalllüfter
- anlagenbezogener Lkw-Fahrverkehr
- Beladung/Entladung der Lkw mit Tieren
- Radladerbetrieb
- Beladung des Lkw mit Kadavern
- Abtransport der Gülle
- Schallabstrahlung des geplanten Mahl- und Mischzentrums

Der Fahrverkehr beschränkt sich, bis auf Ausnahmefälle (z. B. Gülleausbringung), auf die ortsübliche Betriebszeit, d. h. Montag bis Sonntag zwischen 7.00 und 16.00 Uhr.

Beim Betrieb der Schweinemastanlage entstehen ca. 0,1 Tonnen Siedlungsabfälle pro Jahr, die durch den örtlichen Entsorgungsfachbetrieb entsorgt werden. Weiterhin fallen jährlich ca. 24 Tonnen Kadaver an, welche entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Abruf durch die zuständige Tierkörperbeseitigungsanlage entsorgt und verwertet werden.

Als Nebenprodukt fällt ca. 8.137 m³ Gülle (inkl. Reinigungsabwasser) im Jahr an, die in den Güllekanälen unter den Spaltböden gesammelt und von dort periodisch in die Vorgrube ($V_{\text{brutto}} = 349 \text{ m}^3$) mit Pumpen abgelassen und über eine Druckrohrleitung in den Güllelagerbehälter ($V_{\text{brutto}} = 6.283 \text{ m}^3$) umpumpt wird. Anschließend wird die Gülle als Wirtschaftsdünger bedarfsorientiert nach Düngeplan auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht.

Aus dem Sanitärbereich ist mit ca. 45 m³ Abwasser pro Jahr zu rechnen.

Auf dem Anlagengelände fällt Niederschlagswasser (unverschmutztes Regenwasser) von den Dachflächen und von den befestigten Hofflächen sowie verschmutztes Niederschlagswasser von der Gülleentnahmefläche/-station an.

Als wassergefährdende Stoffe kommen am geplanten Standort max. 20 Liter Desinfektionsmittel (VENNO VET 1 super) und ca. 300 Liter Dieseldieselkraftstoff (für Notstromaggregat) zum Einsatz.

Die Flächennutzung stellt sich wie folgt dar:

Grundstücksfläche gesamt
Gebäudefläche (Ställe, Nebengebäude)
technische Nebenanlagen (Güllebehälter, Vorgrube)
Hofflächen, Fahrwege



Auswirkungen in der Bauphase:

In der Bauphase ist als relevanter Hauptemittent der Baumaschinenlärm anzusehen. Außerdem entstehen beim Bau Staubemissionen durch Transportarbeiten, die jedoch zeitlich sehr begrenzt sind.

Die Bauarbeiten beschränken sich entsprechend der AVV Baulärm an den Werktagen auf die Zeiten zwischen 7.00 und 20.00 Uhr und werden nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte führen.

Die zur Baustelle notwendigen Fahrten von Baustellfahrzeugen werden über die vorhandenen Zufahrtsstraßen realisiert. In der Bauphase ist im Vergleich zum bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb mit höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Auswirkungen beim nicht bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störungen:

Der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage kann durch folgende Störungen beeinträchtigt werden:

- Ausfall der Elektroenergieversorgung, damit verbunden Ausfall der Lüftung, Heizung, Fütterung, Tränkung, Beleuchtung,
- Ausfall der Wasserversorgung und
- Seuchenausbruch
- Leckagen am Güllebehälter bzw. Druckrohrleitung
- Leckagen an Lager- und Transportbehältern (Desinfektionsmittel, Dieseldieselkraftstoff, Gülle)
- Brände und Explosionen

Dies kann zu gasförmigen Emissionen bei Bränden und zur Verbreitung flüssiger wassergefährdender Stoffe führen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung bzw. zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen:

Zur Vermeidung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Unterteilung der Anlage in Schwarz- und Weißbereiche zur Vermeidung von Tierseuchen,
- ständige Kontrolle der Tiergesundheit,
- sofortiges Entfernen von Kadavern aus dem Weiß-Bereich,
- geeignetes und überprüfbares Handlungskonzept beim Auftreten einer Tierseuche zur Minimierung des Folgeschadens,
- regelmäßige Wartung und Kontrolle des Notstromaggregates
- regelmäßige Kontrolle aller relevanter Einrichtungen (Güllekanäle und -behälter, Sammelgrube, Abläufe...)
- infrastrukturelle Maßnahmen
 - Tierseuchenalarmplan
 - Alarmplan
 - Betriebsanweisung gemäß § 20 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
 - Fütterungsanweisungen und
- Einhaltung der Vorschriften des Brand- und Arbeitsschutzes.

In der geplanten Anlage werden alle vertretbaren Maßnahmen getroffen, um die Menge des unvermeidlichen Abfalls zu minimieren.

Zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer sind zusätzlich nachstehende Maßnahmen vorgesehen:

- turnusmäßige Belehrung des Anlagenpersonals zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Leckerkennung unter dem Güllebehälterboden
- bauliche Sicherstellung von Dichtheit und Zuverlässigkeit aller Einbauten und Vorrichtungen
- wasserdichte Versiegelung aller Verkehrsflächen

Zur Vermeidung von wirksamen Zündquellen in der Mühle (Mahl- und Mischzentrum) sind von der Anlage-seite folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Anbringung eines Magnetes zum Aussondern von Metallteilen,
- Bestückung mit Hartmetallhämmern, um mögliche Funkenbildung zu vermeiden bzw. bei Fremdkörperkontakt zu verringern
- Mahlen einer Korngröße zwischen 1 mm und 2,55 mm, um Staubanteile gering zu halten
- Filteranlage, um einen Staubaustritt zu vermeiden
- Explosionsöffnung mit Abführleitung an der Filteranlage
- lastgerechte Zuführung des Mahlgutes zur Mühle (optimale Vermahlung ohne Verstopfung der Mühle)

Für das Schutzgut Boden sind nachfolgend aufgeführte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen geplant:

- Erhaltung vorhandener Vegetation auf zukünftigen Freiflächen
- Anlage bodenschonender und rückbaubarer Baustraßen mit nachfolgender Gefügemelioration
- Befahrung der Böden bei nachgewiesener Tragfähigkeit unter Nutzung von Maschinen mit geringen Bodendruck
- Lagerung des Bodensubstrates getrennt in humushaltigen Oberboden und Unterboden in Mietenform
- Nutzung von überschüssigem Bodenaushub für die Rekultivierung devastierter Standorte

Es sind Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich der Einwirkung in das Landschaftsbild in Form von Sichtschutzpflanzungen beabsichtigt.

Folgende weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind geplant bzw. ergeben sich insbesondere aus der modernen Produktionstechnologie:

- Das Produktionsverfahren in der Stallanlage Naundorf entspricht der bestverfügbaren Technik nach BVT 7502.
- Durch die Anwendung moderner Fütterungstechnologien, speziell auf die Schweinemast abgestellter Fütterungsstrategien und den Einsatz technischer Einrichtungen entsprechend dem Stand der Technik ist eine Reduzierung der Geruchs- und Ammoniakemission gewährleistet.
- Die Ställe werden mit einer modernen computergesteuerten Klimaregelung nach DIN 18910-1 ausgestattet.
- Der Flächenbedarf wird auf das technologisch notwendige Minimum begrenzt.

7.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Antragsunterlagen und die Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

II. Rechtliche Würdigung

1.

Die Schweinemastanlage als Hauptanlage stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) i. V. m. § 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), und der Nummer 7.01 Buchstabe g der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV dar.

Bei der Anlage zur Lagerung von Gülle handelt es sich um eine Nebenanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV. Sie ist daher genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und der Nummer 9.36 der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

2.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827) sowie § 2 i. V. m. § 3 Nr. 6 und 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze (SächsKrGebNG) vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 101).

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG; § 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Art. 66 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138) i. V. m. § 1 ff. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) vom 26.06.2008 (SächsGVBl. S. 444).

Danach ist das Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde die örtlich und sachlich zuständige Behörde.

3.

Das Verfahren ist nach den §§ 6 und 10 BImSchG sowie gemäß der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), durchgeführt worden.

Gemäß § 3 b Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) i. V. m. Nummer 7.7.1 Spalte 1 der Anlage 1 zu § 3 UVPG war im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

4.

Die Genehmigung beruht auf den §§ 4 und 6 Abs. 1 BImSchG.

5.

Die Bewertung der zusammenfassenden Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a genannten Schutzgüter nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV hat folgendes ergeben:

Um mögliche Beeinträchtigungen zu beurteilen, werden die Beurteilungspegel der anlagenbezogenen Geräusche vom geplanten Betrieb der Schweinemastanlage am Standort Erlau, Ortsteil Neugepülzig, für die Nachbarschaft (Schallimmissionsprognose) mit den Immissionsrichtwerten gemäß der TA Lärm für die Gebietskategorie „Misch-/Dorfgebiet“ verglichen.

Bei der nächstgelegenen Wohnbebauung handelt es sich um das Wohnhaus „Schäferei 1“ (maßgeblicher Immissionsort 1 – IO 1). Hier ergab sich mit der Schall-Ausbreitungsrechnung ein Beurteilungspegel als Tageswert von 41,3 dB(A) und als Nachtwert von 37,5 dB(A). Gemäß der TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte in „Misch-/Dorfgebieten“ tags 65 dB(A) und nachts 45 dB(A). Mit der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um wenigstens 19 dB tags und um wenigstens 7 dB nachts (vgl. Rundungsregel nach DIN 1333) werden am IO 1 keine Gefährdungen, erhebliche Benachteiligungen oder erhebliche Belästigungen durch Geräusche verursacht.

Weiterhin werden, um mögliche Beeinträchtigungen zu beurteilen, die Immissionsprognose zur Geruchs-, Ammoniak- und Staubsituation mit den Immissionswerten gemäß der TA Luft und der GIRL verglichen.

Am IO 1, der sich planungsrechtlich im Außenbereich befindet, ergab sich mit der Geruchsimmissionsprognose eine Kenngröße von 0,05 (5 % der Jahresstunden). Nach GIRL kann aufgrund eines immissionschutzrechtlichen geringen Schutzanspruches für Wohnbebauung im Außenbereich – was im vorliegenden Fall gegeben ist – ein Immissionswert von bis zu 0,25 (25 % der Jahresstunden) für landwirtschaftliche Gerüche herangezogen werden. Somit ist nachgewiesen, dass nach der geplanten Errichtung der Schweinemastanlage für die nächstgelegene Wohnbebauung der Immissionswert nicht überschritten wird.

Es ist anzumerken, dass die Nutzung der Reibselküche (inkl. 2 Dämpfer) erst mit dem Betrieb einer geplanten Biogasanlage realisiert werden soll. Eventuelle Geruchsemissionen aus der Reibselküche sind im Rahmen des für die Biogasanlage durchzuführenden Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

In der vorgelegten Prognose bezüglich der Luftschadstoffimmissionen (Ammoniak, Staub) sowie in den Ausführungen der Umweltverträglichkeitsstudie zur möglichen Belastung durch Bioaerosole wurde ebenso nachgewiesen, dass unter der Voraussetzung des antragsgemäßen Betriebes keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG auftreten werden.

Die spezifischen Luftverunreinigungen der Schweinemastanlage (Geruch, Staub, Ammoniak) entfalten keine Auswirkungen auf das Lokalklima.

Beim geplanten Baugrundstück handelt es sich nicht um bisher ungestörte bzw. unbeeinflusste Natur-, Acker- oder Weideflächen. Entsprechende Fläche diente zum Teil ehemals als Bauschutt- und Erdstofflager. Jedoch ist mit dem Neubau der Stallanlage eine Neuversiegelung von bisher unbebauter und somit der Verlust von versickerungsfähiger Bodenfläche verbunden. Ebenso geht die Funktionsvielfalt des Bodens (u. a. Rohstofflager, Lebensraum-/Habitatfunktion, Grundwasserneubildungs- und Schutzfunktion) verloren (Funktion des Naturhaushaltes). Der Wertverlust für den Naturhaushalt durch den Eingriff wird über das bestehende Ökokonto der Agraset-Agrargenossenschaft e. G. ausgeglichen. Dabei handelt es sich um vorgezogene und bereits realisierte Ausgleichsmaßnahmen.

Für die Ausbringung von Gülle steht dem Betrieb genügend Fläche zur Verfügung, so dass aus agrarstruktureller Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Die im Untersuchungsradius (1.000 m) ausgewiesenen Biotop der Sächsischen Biotopkartierung sind von Emissionen nicht betroffen.

Der Standort der Schweinemastanlage ist im Abstand von 32 m zum östlich angrenzenden Wald geplant. Damit wird die sich aus § 25 Abs. 3 SächsWaldG ergebende Forderung eines Mindestabstandes von 30 m erfüllt.

Zur Beurteilung der emissions-/immissionsbedingten Auswirkungen auf den Wald wurde ein Gutachten zum Waldzustand gefertigt, welches die N-Vorbelastung und die prognostizierte N-Zusatzbelastung (insbesondere in Form von Ammoniak) als Gesamtbelastung für die angrenzenden Waldbestände charakterisiert. Die Prognose der Ammoniakemissionen und deren Ausbreitungsmodellierung mit Hilfe des Programmes AUSTAL 2000 sind schlüssig.

Das Gutachten zum Waldzustand kommt bei einer prognostizierten Gesamt-Stickstoff-Belastung von 52,5 bis 42,5 kg/ha/a zu dem Schluss, dass die aktuellen Stickstoffeinträge in empfindlichen Ökosystemen großflächig die Critical Loads für Eutrophierung überschreiten. Ob sich daraus erhebliche Nachteile für das Ökosystem Wald im Sinne Punkt 4.4.2 TA Luft ergeben, wurde mittels Sonderfallprüfung nach dem Leitfaden des Arbeitskreises „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz beurteilt. Die Vorgehensweise nach diesem bundesweiten Standard ist im Wesentlichen nachvollziehbar.

Unter Berücksichtigung bisheriger Erfahrungen der Auswirkungen von Ammoniak-Emissionen auf Waldbestände bedarf es im Genehmigungsbescheid, um die Erfüllung in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, der Aufnahme von Nebenbestimmungen.

Durch das geplante Vorhaben ist keine Verletzung des Landschaftsbildes zu befürchten, da sich unmittelbar neben dem Baugrundstück der landwirtschaftliche Betrieb (Agraset) befindet und das Vorhaben als sogenanntes Betriebssteil wirkt. Die Schweinemastanlage bindet sich unmittelbar an dem vorhandenen Landwirtschaftsbetrieb an und ist am Standort nicht isoliert (kein Solitärstandort). Östlich und nördlich schließt sich bereits Laubwald an.

Mit der vorhandenen räumlichen Entfernung der Anlage zu Denkmälern und den jeweiligen Ortsgrenzen sind keine Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen dieser erkennbar.

Es kann festgestellt werden, dass durch den Betrieb der Schweinemastanlage Einflüsse auf die biotische und abiotische Umwelt entstehen, welche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbereichen hervorrufen. Durch die Realisierung des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebs wird jedoch gewährleistet, dass die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern entsprechend des technologischen Standards in ausgewogenem Verhältnis berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der weiteren ausführlichen Bewertung wird auf die in den Antragsunterlagen befindliche Umweltverträglichkeitsstudie verwiesen.

Stilllegung der Anlage:

Die umfangreichen Maßnahmen bei der Betriebseinstellung sind darauf auszurichten, dass in der Stilllegungsphase ein umweltfreundlicher, seuchenhygienisch tragfähiger und abgesicherter Anlagenkomplex geschaffen wird.

Um § 5 Abs. 3 BImSchG zu entsprechen, werden von der Antragstellerin (vom Anlagenbetreiber) nachfolgende erforderliche Einzelmaßnahmen durchgeführt:

- Entfernung aller in der Anlage befindlichen landwirtschaftlichen Nutztiere,
- Reinigung und Desinfektion aller Stallplätze und Nebenanlagen,
- Leerung und Reinigung der gülleführenden Einrichtungen und Verwertung der Gülle,
- Entfernung aller in der Anlage gelagerten Inputmaterialien, Produkte und Reststoffe,
- Unterbringung der bestehenden Elektroschlüsse (Hauptsicherung),
- Abstellen der Wasserversorgung,
- Außerbetriebnahme der Heizungsanlage und Leerung des Flüssigkeitsgastanks,
- Außerbetriebnahme des Notstromaggregates und Leerung des Kraftstofftanks,
- Leerung der Futtersilos, Fütterungsanlagen und Lagertanks für Wasser,
- Konservierung wichtiger korrosionsgefährdender Anlagenteile,
- Verschluss aller fahrbaren und beweglichen Maschinen und Geräte,
- Sicherung des Gesamtkomplexes gegen „unbefugtes Betreten“ und eventuelles Einbeziehen der Anlage in ein Wach- und Kontrollsystem im Auftragsverfahren,
- jährliche Anlagenbegehung durch den Besitzer und ggf. Umnutzung der Anlage

Wenn die Anlage nicht umgenutzt werden kann, sind die nachfolgenden aufgeführten Maßnahmen durchzuführen:

- Abtransport aller fahrbaren und beweglichen Maschinen und Geräte aus dem Anlagengelände,
- Rückbau aller oberirdischen und unterirdischen baulichen Anlagen einschließlich der Einzäunung der Stallanlage und der Entwässerungseinrichtungen,
- Rückbau der zur Versorgung der Stallanlage erforderlichen Versorgungsleitungen (Strom- und Wasserleitungen) und Versorgungsanlagen,
- Abbruch der Verkehrsflächen und der Anlagenzufahrt,
- Beräumung der kompletten Anlagenfläche,
- Herstellung eines Flächenplanums (Flächennivellierung) und

- Auftrag von geeignetem Bodensubstrat

Zusammenfassung:

Die geplante Errichtung und der Betrieb einer Schweinemastanlage mit einer Kapazität von 4.160 Tierplätzen am Standort Neugepülzig (Gemarkung Naundorf) haben spezifische Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 a der 9. BImSchV.

Diesbezüglich sind in den vorliegenden Unterlagen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation dargelegt, die bewirken, dass keine negativen Auswirkungen zu befürchten sind.

Für die Wohnbebauung „Schäferei“ – hier mit dem nächstgelegenen Immissionsort „Schäferei 1“ – werden alle immissionsschutzrechtlichen Forderungen erfüllt, somit ist dies bei einem hinreichend großen Abstand zur Anlage auch für die restliche Wohnbebauung gegeben.

Die beteiligten Fachbehörden/-referate bewerten die vorgelegten Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie als hinreichend und schlüssig.

Bei antragsgemäßer Ausführung einschließlich der Erfüllung der mit dem Genehmigungsbescheid zu erlassenden Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass bei der Errichtung und dem Betrieb der Schweinemastanlage und allen dazugehörigen Anlagenteilen und Nebenanlagen die Pflichten des Betreibers, die sich aus § 5 BImSchG ergeben, sowie die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind.

Das Vorhaben ist damit im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 1 UVPG zulässig.

6.

Die Begrenzung der Gültigkeit in Abschnitt A, Punkt 7 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Sie gewährleistet, dass nach Ablauf der drei Jahre eine erneute Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vorgenommen werden kann.

Die gesetzte Frist ist in Bezug auf die Geschwindigkeit des Voranschreitens des Standes der Technik angemessen und verhältnismäßig bezüglich der für die Realisierung des Vorhabens notwendigen Zeitdauer.

7.

Die Formulierung der Nebenbestimmungen hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde (hier: Landratsamt Mittelsachsen) durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen.

Die Nebenbestimmungen im Abschnitt C sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

8.

Es ist sichergestellt, dass bei Ausführung entsprechend der unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie bei Erfüllung der unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen die sich aus § 5 BImSchG und auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Errichtung und dem anschließenden Betrieb der Schweinemastanlage erfüllt werden.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

a) allgemeine Nebenbestimmungen

Die allgemeinen Nebenbestimmungen im Abschnitt C, Nr. 1.1 und 1.2 wurden festgeschrieben, um vor vollständiger Inbetriebnahme aller Anlagenteile eine einwandfreie Umsetzung der beantragten Baumaßnahmen sicherzustellen.

b) Immissionsschutz

§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, angesprochen.

Hinzu kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden. Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen verursachen, ist die TA-Luft heranzuziehen.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Geräusche, Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen verursachen, ist die TA-Lärm heranzuziehen.

In den vorgelegten Prognosen, sowohl bezüglich der Luftschadstoffemissionen und -immissionen als auch hinsichtlich der Lärmimmissionen sowie in den eingereichten Antragsunterlagen und Ergänzungen wurde nachgewiesen, dass unter der Voraussetzung des antragsgemäßen Betriebes keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG auftreten werden.

Geruchsimmissionen:

Die von Tierhaltungsanlagen ausgehenden Geruchsemissionen können zu Belästigungen führen. Deshalb ist – eine Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik vorausgesetzt – zu prüfen, inwieweit diese Belästigungen erheblich und damit unzulässig sind.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde für das Vorhaben eine Geruchsimmissionsprognose nach dem Rechenmodell Lagrange-Modell AUSTAL 2000G mit folgendem Ziel erarbeitet:

- Prognostische Einschätzung der von der Schweinemastanlage ausgehenden Geruchsemissionen anhand von technischen Vorgaben sowie berechneten Geruchsstoffströmen anhand von tabellarisierten Werten und genormten Umrechnungsschlüsseln.
- Es ist die Fragestellung zu klären, ob unzumutbare Geruchswahrnehmungen im Sinne § 5 BImSchG und der Sächsischen Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ausgeschlossen werden können.

Die Auswertung der Geruchsimmissionsprognose ergab Folgendes:

Die Berechnung der Geruchsimmissionen des geplanten Zustandes prognostizierte belästigungsrelevante Kenngrößen für die nächstgelegene Wohnbebauung „Schäferei“ westlich der Anlage von 3-5 %.

Der Immissionswert nach GIRL von 25 % für den Außenbereich wird nicht überschritten. Somit ist an den maßgeblichen umliegenden Immissionsorten nicht von einer Belästigung durch die von der geplanten Anlage hervorgerufenen Gerüche auszugehen. Die Schweinemastanlage erfüllt daher die Anforderungen an den Stand der Technik.

Bestimmung der Ammoniakkonzentrationen:

Innerhalb des Mindestabstandes entsprechend Anhang 1 der TA Luft befinden sich schützenswerte Ökosysteme. Damit musste geprüft werden, ob eine Immissionsprognose nach Anhang 3 der TA-Luft an diesen somit relevanten Immissionsorten mit empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen eine Immissionszusatzbelastung von über $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ermittelt.

In der TA-Luft werden Immissionswerte (Jahresmittelwerte) für Ammoniak festgelegt, die das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme kennzeichnen.

Wird an den Beurteilungspunkten eine Zusatzbelastung von mehr als $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ festgestellt oder ergibt sich eine Gesamtbelastung einer Ammoniakkonzentration von mehr als $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$, so liegen erhebliche Nachteile vor.

In der ausgeführten Ausbreitungsrechnung an maßgeblichen Beurteilungspunkten gibt es keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile, da für die beurteilungsrelevanten Biotopbereiche diese Grenzwerte nicht überschritten werden.

Bei dem Betrieb der Tierhaltungsanlage kann davon ausgegangen werden, dass in der schutzbedürftigen Umgebung keine Nachteile für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme durch die Anlage zu erwarten sind.

Ammoniakdeposition:

Entsprechend der Immissionsprognose wird für einen Teilbereich des Gepülziger Waldes eine Ammoniakdeposition von mehr als $5 \text{ kg}/(\text{ha a})$ ausgewiesen. Entsprechend dem Abschlußbericht des Arbeitskreises „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen,“ des LAI 2009 wird für diesen Bereich eine Bewertung der Stickstoffdeposition gefordert. Im Waldzustandsgutachten von Dr. habil. Denie Gerold vom 22.10.09 wird die Unbedenklichkeit des Ammoniakeintrages auf die umliegenden Gehölze bescheinigt.

Staubemission:

Die Berechnungen im geplanten Zustand zeigen, dass in unmittelbarer Anlagennähe eine Zusatzbelastung der Konzentration von Schwebstaub durch die Anlage unterhalb von $1,0 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten ist. Bei einer in Sachsen typischen Vorbelastung für ländliche Gebiete von $15\text{-}20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird der Immissionswert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ in Gesamtbelastung bei maximal $21 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwartender Immission sicher eingehalten.

Die ermittelte Staubdeposition beträgt weniger als $0,02 \text{ g}/(\text{m}^2 \text{ d})$ und führt bei einer im ländlichen Raum typischen Hintergrundbelastung von bis zu $0,06 \text{ g}/(\text{m}^2 \text{ d})$ zu einer deutlichen Unterschreitung des Immissionswertes von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \text{ d})$. Damit kann eine Schädigung der Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Lärm:

Entsprechend der vorgelegten detaillierten Schallimmissionsprognose Nr. 23709 des Ingenieurbüros Förster und Wolgast werden die für Wohngebäude im Außenbereich festgelegten Immissionsrichtwerte (IRW) nach Nummer 6.1 c) der TA Lärm: 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts an allen maßgeblichen Immissionsorten; IO1 „Schäferei 1“ – 455 m westlich der geplanten Anlage, IO 2 „Schäferei 3“ – 510 m westlich der Anlage und am IO 3 „Schäferei 5“ – 530 m westlich der geplanten Anlage, deutlich unterschritten.

Dementsprechend ist davon auszugehen, dass durch die geplante Anlage an den maßgeblichen Immissionsnachweisorten kein relevanter Geräuschimmissionsbeitrag verursacht wird.

Das ist in der Regel dann der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet - laut Gutachten sind das im vorliegendem Vorhaben mindestens 19 dB tags und 7 dB nachts.

Um der Vorsorge zusätzlich Rechnung zu tragen, eine bessere Überwachung zu ermöglichen und gewisse Grundforderungen, die sich teilweise im Antrag widerspiegeln, nochmals herauszuarbeiten, wurden in den Nebenbestimmungen entsprechend Abschnitt C, II, 2. dieses Bescheides Auflagen erhoben, die sich wie folgt begründen:

Nr. 2.1, a) und b)

Die Festsetzungen der Tierplatzkapazität und der Größe des zu errichtenden Güllelagers beruhen auf den Angaben des Antragstellers und begrenzen den Genehmigungsinhalt. Die entsprechenden Auflagen dienen ebenso dazu, den Genehmigungsbescheid inhaltlich hinreichend zu bestimmen und die Überwachung des Betriebes der Anlage sicherzustellen. Mit der Begrenzung der Tierplatzkapazität sollen zudem die maximalen Immissionsbelastungen für das umliegende Territorium fixiert werden.

Die Auflagen können jedoch dazu dienen, den gemäß Nr. 5.4.7.1 TA Luft bzw. nach Anhang 1 TA Luft geforderten Mindestabstand von Tierhaltungsanlagen zu den nächstgelegenen schützenswerten Bebauungen bzw. zu empfindlichen Ökosystemen zu unterschreiten.

Nr. 2.2 a) bis c)

Die Nebenbestimmungen zur Gestaltung der Lüftungseinrichtungen sichern die Einhaltung der Forderungen nach TA Luft, entsprechend den Vorgaben der VDI 18910-1 (Wärmeschutz geschlossener Ställe) vom November 2004 und gewährleisten den Stand der Technik nach VDI 3471 (Emissionsminderung Tierhaltung – Schweine), die zusätzlich zur fachlichen Bewertung herangezogen wurde.

Die Festlegung der Abgasableitungshöhe erfolgt antragsgemäß und entspricht den Anforderungen der TA Luft Nr. 5.5.1 und 5.5.2 womit i. d. R. eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.

Nr. 2.3 a) bis e)

Die Forderungen zur Beschaffenheit und Handhabung des Güllelagers sowie der unmittelbar damit verbundenen peripheren Anlagen zu Ordnung und Sauberkeit sowie zur Abdeckung der Güllebehälter entsprechen dem Stand der Technik.

Die Forderungen zur Nachweisführung über Beschickung, Homogenisierung und Ausbringung dienen dazu, die Überwachung des Betriebs der Anlage sicherzustellen.

Nr. 2.4 a) und b)

Die Maßnahme dient der Gewährleistung der Verfügbarkeit der geplanten Emissionsminderungstechnik und somit der Durchsetzung des Standes der Technik. Die Forderung zur Führung eines Betriebshandbuchs ist geboten, um die Einhaltung von Inspektions- und Wartungszyklen zu emissionsrelevanten Vorgängen im Rahmen der Anlagenüberwachung gemäß § 52 BImSchG nachvollziehbar zu kontrollieren.

Nr. 2.5

Die Beschränkung geräuschintensiver Be- und Entladevorgänge auf den Tagzeitraum trägt dem Vorsorgeprinzip des § 5 Abs. 2 BImSchG und den Bestimmungen der TA Lärm Rechnung.

Nr. 2.6 und 2.7

Der Schutzanspruch vor Lärm der nächstgelegenen vor Anlagenlärm zu schützenden Nutzung – es handelt sich um Wohnbebauung im Außenbereich – entspricht dem eines Misch- bzw. Dorfgebietes nach BauNVO – folglich sind für den Lärmschutz der Nachbarschaft die Immissionsrichtwerte (IRW) der TA LÄRM, Nummer 6.1 Buchstabe c) anzuwenden.

Nach den Prognoseabschätzungen des Gutachters kann davon ausgegangen werden, dass unter bestimmten Randbedingungen sowohl der für die Tageszeit als auch der für die Nachtzeit festgelegte reduzierte Lärm-Immissionsrichtwert bei Betrieb der neu zu errichtenden Anlagen unterschritten wird. Diese Bedingungen sind umfassend im Kapitel 8 der Prognose vom 17.06.2010 zusammengefasst. Diese Bedingungen sind zur Gewährleistung des Lärmschutzes der Nachbarschaft als Schallschutzmaßnahmen zu fordern und deshalb als Nebenbestimmungen zu formulieren.

Bei Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen sind bei der vorgesehenen Betriebsweise erhebliche Belästigungen in Form von Geräuschen und damit Gesundheitsschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG im Einwirkungsbereich der Anlage nicht zu erwarten.

Nr. 2.8

Die geforderte Schallpegelmessung nach Realisierung der Errichtung der beantragten Anlage ergibt sich gemäß § 28 BImSchG und soll den Nachweis der Wirksamkeit der realisierten Schallschutzmaßnahmen und zugleich die Einhaltung der reduzierten Immissionsrichtwerte entsprechend Nr. 2.6 der Nebenbestimmungen erbringen.

c) Baurecht

Für die Errichtung der Schweinemastanlage einschließlich aller Anlagenteile war die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 25.06.2004 (SächsGVBl. S. 200), rechtsbereinigt mit Stand vom 05.06.2010, zu erteilen, da die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist und die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der SächsBO erfüllt sind.

Die baurechtlichen Bedingungen in Abschnitt C, Nr. 3.1 beruhen auf § 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) vom 02.09.2004 (SächsBVBl. S. 427), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14.11.2008 (SächsGVBl. S. 630) und auf §§ 2 Abs. 4 Nr. 3, 66 Abs. 2 und 3 SächsBO.

Die baurechtlichen Auflagen in Abschnitt C, Nr. 3.2 beruhen auf §§ 52, 72 Abs. 8 und 82 SächsBO.

Gemäß § 66 Abs. 3 SächsBO erfolgt die bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheit und des Brandschutzkonzeptes. Die Prüfung der Standsicherheit und des baulichen Brandschutzes ist noch nicht abgeschlossen, daher wurde in Abschnitt C, Nr. 3.3 ein Auflagenvorbehalt im Sinne von § 72 Abs. 3 Satz 1 SächsBO aufgenommen, da sich im Zuge der weiteren Ausführungsplanung die Notwendigkeit nach vertiefenden Nebenbestimmungen ergeben kann.

d) Wasser

Der geplante Baustandort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung. Über private Fassungsanlagen liegt dem Fachbereich Wasser keine Bestandsübersicht vor, insofern kann dazu keine Aussage erfolgen.

Durch die Baumaßnahme erhöht sich der Tierbestand der Agraset-Agrargenossenschaft e. G. Durch das LfULG, Außenstelle Döbeln wird bestätigt, dass genügend Flächen für die Ausbringung der Gülle zur Verfügung stehen.

Das Reinigungswasser aus den Stallabteilen wird der Gülle mit zugeführt. Das Sanitärabwasser (ca. 45 m³/Jahr) soll mit in die Gülle eingeleitet werden.

Die Berechnung zur Lagerkapazität vom 6. Januar 2010 weist aus, dass eine Stapelkapazität von 252 Tagen vorhanden ist. In dieser Berechnung wurden die o. g. 45 m³ Sozialabwasser nicht berücksichtigt. Es wird eingeschätzt, dass auch nach Korrektur der Berechnung noch 180 Tage Lagerkapazität gewährleistet werden.

Die im Genehmigungsantrag aufgeführten Angaben zum Typ des Notstromaggregats sind lt. Antragsunterlagen nur beispielhaft zu verstehen. Das für die Notstromversorgung derzeit vorgesehene Dieselaggregat soll mit einem Lagertank von [REDACTED] ausgerüstet und in einem eigens dafür vorgesehenen Aufstellraum untergebracht werden. Ein zusätzlicher 24-Stunden Tank ist nicht geplant. Angaben zum Volumen und zur Ausführung des Aufstellraumes für das Notstromaggregat erfolgten nicht. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Lagerung ein Rückhaltevolumen R_1 für das Volumen des Diesels zu gewährleisten ist, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann.

In der Anlage soll Desinfektionsmittel der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 eingesetzt werden. Davon sollen max. 20 l in handelsüblichen Gebinden unter Verschluss gelagert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Kleingebinde mit dem Desinfektionsmittel in geschlossenen Räumen gelagert werden sollen.

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C, Nr. 4 werden wie folgt begründet:

Nr. 4.1

Die Forderung nach 180 Tagen Lagerkapazität ergibt sich aus § 4 Abs. 1 der Sächsischen Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung (SächsDuSVO) vom 26.02.1999, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.2008. Für die Berechnung des Fassungsvermögens nach § 4 Abs. 1 SächsDuSVO gelten die Maßgaben nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) zur Ermittlung der Lagerkapazität von Dung im Freistaat Sachsen vom 26.03.2008. Die von der zuständigen Außenstelle des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) erstellten Belege über eine vorhandene Lagerkapazität von mindestens 180 Tagen werden durch die untere Wasserbehörde als Nachweis anerkannt. Bereits in der Nachforderung von Unterlagen wurde darauf verwiesen, dass das Sozialabwasser hinzuzurechnen ist. Mit den nachgereichten Unterlagen (Stand 22.04.2010) wurde eine Berechnung vom 24.08.2009 eingereicht, die zwar vom LfULG bestätigt war, aber auf Grundlage von Planungen erstellt war, die jetzt so nicht beantragt wurden. (Biogasanlage, andere Behälterhöhe)

Nr. 4.2.1 a) und b)

Die Vorlage der Unterlagen vor Inbetriebnahme ist notwendig, um zu gewährleisten, dass die Anlage dicht ist und damit den Grundsatzanforderungen nach § 2 der SächsDuSVO entspricht.

Nr. 4.2.1 c)

Gemäß § 16 des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung – SächsBauPAVO) vom 29.07.2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 28.12.2009 sind für:

- Behälter und die zugehörigen Sicherheitseinrichtungen
 - Auffangwannen und-vorrichtungen
 - Abdichtungsmittel für Auffangwannen, -vorrichtungen, -räume und -flächen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU- Anlagen) von wassergefährdenden Stoffen
- Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise nach den §§ 18, 19 und 22 bis 24 SächsBO i. V. m. § 17 Abs.1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie § 25 SächsBO zu führen.

Die Antragstellerin beantragte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Lagerung von ca. [REDACTED] Dieseldieselkraftstoff. Zum Zeitpunkt des Antrages stand der Typ des Notstromaggregates noch nicht fest. Somit stellt die wasserrechtliche Auflage sicher, dass die entsprechenden Angaben, u. a. das exakte Volumen des integrierten Tanks, durch den Betreiber aufgezeigt werden. Weiterhin ist bei der Lagerung von [REDACTED] Dieseldieselkraftstoff – unabhängig davon, ob der Dieseltank in das Notstromaggregat integriert ist oder nicht – ein Rückhaltevermögen R_1 für das Volumen flüssiger Stoffe zu gewährleisten, welches bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen ein Auslaufen von Dieseldieselkraftstoff verhindern soll. Alternativ kann für den Lagertank das Rückhaltevermögen R_3 realisiert werden (Nutzung eines doppelwandigen Tanks mit Leckanzeige).

Nr. 4.2.2

Nach Punkt 1 der Anlage zu § 6 Abs. 1 SächsDuSVO ist ein Mindestabstand von 50 cm vom höchsten Grundwasserstand zum tiefsten Punkt des untersten Bauteiles der Anlage (einschließlich Leckerkennung) einzuhalten. Ein Baugrundgutachten zum konkreten Standort liegt den Antragsunterlagen nicht bei. Der Baugrund wurde nur im Bereich des bereits bestehenden Getreidelagers nördlich vom Standort des geplanten Güllebehälters untersucht.

Nr. 4.2.3

Nach Punkt 5.2 der Anlage zu § 6 Abs. 1 SächsDuSVO muss die Folie gegen Dung und Silagesickersaft und mechanische Beanspruchung beständig sein. Die Verwendbarkeit der Folie ergibt sich aus der bauaufsichtlichen Zulassung. In den vorgelegten Unterlagen ist keine bauaufsichtliche Zulassung enthalten. Im ursprünglichen Antrag waren sowohl der Einsatz eines Drainagevlieses als auch der Einbau Kies zur Herstellung der Leckerkennung benannt. Erst mit den nachgereichten Unterlagen legte sich der Antragsteller auf Kies fest. Nach unserem Kenntnisstand gibt es für diese Dränmatten keine bauaufsichtliche

Zulassung für den Einbau unter Stahlbetonbehältern. Der Einbau von Dränvliesen entspricht deshalb nicht dem Punkt 5.2 der Anlage zu § 6 Abs. 1 SächsDuSVO. Die Aufnahme der Nebenbestimmung ist erforderlich, um eine entsprechende Eindeutigkeit zu gewährleisten.

Nr. 4.2.4

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um Havarien mit Austritt wassergefährdender Stoffe vorzubeugen. Nach der Baubeschreibung werden im Bereich des Güllebehälters die Leitungen über den Behälterrand geführt, so dass dort die Nebenbestimmung entbehrlich wäre. Aus den Unterlagen ist aber nicht ersichtlich, ob die Vorgrube Rohrdurchführungen unter dem Betriebsfüllstand aufweist.

Nr. 4.2.5

Bei der Herstellung des Betons sind die Angriffe, denen der Beton ausgesetzt ist zu berücksichtigen. Durch den Hersteller ist zu bescheinigen, dass die entsprechenden Expositionsklassen berücksichtigt wurden.

Dichtheitsprüfungen vor der Inbetriebnahme sind erforderlich, um eventuelle bauliche Mängel noch vor der Inbetriebnahme zu erkennen und beseitigen zu können.

Die erhöhten Anforderungen für Behälter mit Rohrdurchführungen unterhalb des Betriebsfüllstandes ergeben sich aus den Erläuterungen zur Sächsischen Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung, die durch das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie (Stand Juni 2008) veröffentlicht wurden.

Nr. 4.2.6

Nach § 8 SächsDuSVO hat der Betreiber den ordnungsgemäßen Betrieb, die Funktionssicherheit und die Dichtheit seiner Anlage ständig zu überwachen.

Nr. 4.2.7

Nach Punkt 2.1 der Anlage zu § 6 Abs. 1 SächsDuSVO ist zum Schutz gegen mechanische Beschädigung im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand von oberirdischen Behältern und Rohrleitungen vorzusehen.

Nr. 4.2.8

Diese Nebenbestimmung beruht auf Punkt 5.2 der Anlage zu § 6 Abs. 1. SächsDuSVO. Die Abdeckung ist erforderlich, um zu verhindern, dass Niederschlagswasser in die Leckerkennung eintritt und das Kontrollergebnis verfälscht.

Nr. 4.2.9

Die Dichtheit unterirdisch verlegter Rohrleitungen ist für den Grundwasserschutz erforderlich. Schäden an den unterirdisch verlegten Leitungen lassen sich nur durch eine der DIN entsprechende Dichtheitsprüfung erkennen.

e) Naturschutz und Landwirtschaft

Die Errichtung der geplanten Anlage im Außenbereich ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Es erfolgt eine Bodenversiegelung von intensiv genutzter Ackerfläche von 7.575 m². Die zu bebauenden Flächen befinden sich im Anschluss an den bestehenden landwirtschaftlichen Standort.

Eingriffsmindernde Maßnahmen sind die Einordnung der Baukörper an die bestehende Tierhaltungsanlage.

Da sich der Stallneubau höhenmäßig in den Bestand einordnet und eine Gehölzeingrünung an der südlichen Plangebietsgrenze vorgesehen ist, sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Östlich und nördlich schließt sich bereits Laubwald an. Zur Eingrünung an der südlichen Plangebietsgrenze sind Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation (pnV) vorgesehen, u. a. Stieleiche und Rotbuche. Nachteilig ist das langsame Wachstum dieser Bäume; Buche unterdrückt in fortgeschrittenem Entwicklungsstadium die Kraut- und Strauchschicht. Sie ist daher weniger geeignet.

Eine Eingriffsbilanzierung erfolgt an Hand der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“. Die zu überbauende Ausgangsfläche ist intensiv genutzter Acker mit einem Biotopwert 5. Es ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 37870 Wertpunkten bzw. beim Ansatz in Hektar, wie dies in der Handlungsempfehlung vorgesehen ist, 3,787 Wertpunkten (WP).

Zum Eingriffsausgleich wird auf bereits in den Jahren 2004 bis 2008 getätigte Rückbaumaßnahmen verwiesen, für die ein Ökokonto beantragt wurde. Der Zustand der Rückbauflächen ist Ansaatgrünland mit einem Biotopwert von 6. Eine Überprüfung dieser Maßnahmen erbrachte eine Aufwertung von 7,66 WP. Nach Abzug der o. g. 3,79 WP verbleiben 3,87 WP als Guthaben im Ökokonto. Der Eingriff wird somit funktional gleichartig und gleichwertig ausgeglichen.

Es wurde eine Ammoniakemissionsprognose auf Basis der Ausbreitungsberechnung mit dem Programm AUSTAL 2000 durchgeführt. Die Wahl der Größe des Untersuchungsradius von 1000 m entspricht dem Erfordernis.

Das nächstliegende Schutzgebiet nach Naturschutzrecht, das FND „Groß-, Mittel- und Brauseteech“, ist angeführt worden.

Im Wirkungsbereich der Anlage vorhandene Biotope nach der Biotopkartierung Sachsen wurden ebenfalls vollständig dargestellt. Es fehlt eine Bewertung ihrer Ammoniak- und Stickstoffempfindlichkeit.

Auf magere Standortverhältnisse angewiesene Biotoptypen befinden sich im Untersuchungsraum:

- Binsen-, Waldsimsen-, Schachtelhalmsumpf § (4943 U151, F101)

- Großseggenried § (4943 U151, U185).

Anmerkung: § = besonders geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 26 SächsNatschG.

Auch Laub- und Nadelwälder weisen in Abhängigkeit ihrer Baumartenzusammensetzung eine gewisse Empfindlichkeit gegenüber Ammoniakemission bzw. Stickstoffdeposition auf.

Für Laub- und Nadelwald beträgt die Belastungsschwelle für Stickstoffeinträge 15-20 kg N/ha/a. Dieser Wert wird im östlich angrenzenden Laubwald erreicht. Das Waldzustandsgutachten weist nach dass für den angrenzenden Wald bereits eine sehr hohe Vorbelastung von 40 kg N/ha/a vorhanden ist, die den kritischen Wert bereits weit überschreitet. Unter Anwendung des Abschlussberichtes des Arbeitskreises „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Stand 18.09.2009, wird dem angrenzenden Wald die Schutzkategorie „Produktionsfunktion“ mit mittlerer bis geringer Gefährdung zugeordnet, woraus sich ein Zuschlagsfaktor von 2,75 ergibt. Daraus resultiert ein Beurteilungswert von 55 kg N, der mit den prognostizierten 52,5 Kg N nicht überschritten wird. Daraus wird geschlussfolgert, dass es durch die Errichtung der Schweinemastanlage nicht zu schädlichen Stickstoffeinträgen in das Waldgebiet kommt.

Im Untersuchungsradius ausgewiesene Biotope der Sächsischen Biotopkartierung sind von Emissionen nicht betroffen.

Zu prüfen ist, ob durch das Vorhaben negative Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, Biotope, Arten (Avifauna) und Lebensgemeinschaften zu erwarten sind.

Für die angrenzenden Waldgebiete wird eine Zusatzbelastung von unter 4 µg/m³ Ammoniak prognostiziert. Unter Annahme einer Vorbelastung von 2 µg/m³ wird nicht von einer Schädigung der Vegetation im Gepülziger Wald durch Ammoniak ausgegangen. Zusammenfassend wird festgestellt, dass keine negativen Auswirkungen auf vorhandene geschützte Biotope mit der geplanten Schweinemastanlage zu erwarten sind.

Aus agrarstruktureller Sicht bestehen gegen das Vorhaben aus den folgenden Gründen keine Bedenken:

Der Antragsteller beabsichtigt in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem bereits vorhandenen Betriebsstandort die Schweinemastanlage zu errichten. Beim Antragsteller handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Gemischtbetrieb mit einer Größe von ca. [REDACTED] LN und [REDACTED].

Das geplante Vorhaben dient dem landwirtschaftlichen Unternehmen und ist auf Grund seiner speziellen Art im Außenbereich privilegiert.

Für die Ausbringung von Gülle steht dem Betrieb genügend Fläche zur Verfügung.

Die naturschutzrechtlichen Auflagen unter Abschnitt C, Nr. 5 begründet sich wie folgt:
Die Eingrünung der neuerrichteten Baukörper dient der landschaftlichen Anpassung und ist als Maßnahme der Eingriffsminimierung im Sinne des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zu bewerten.

f) Abfall- und Bodenschutz

Die abfallrechtliche Auflage unter Abschnitt C, Nr. 6.1 ergibt sich aus den §§ 4, 5, 6, 10 und 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), wonach Abfälle zu vermeiden bzw. zu verwerten sind. Ist dies technisch nicht möglich, sind diese Abfälle unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die abfallrechtliche Auflage unter Abschnitt C, Nr. 6.2 beruht auf § 43 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG. Gemäß § 43 Abs. 1 KrW-/AbfG ist die Entsorgung von gefährlichen Abfällen und gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen auf Anordnung der zuständigen Behörde unter Beachtung der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 19.07.2007, BGBl. I S.1462) mittels Nachweis zu führen.

Die bodenschutzrechtlichen Auflagen unter Abschnitt C, Nr. 6.3 bis 6.7 sollen den ordnungsgemäßen Umgang mit Bodenmaterial sicherstellen und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen verhindern.

Gesetzliche Grundlagen für die Auflagen sind das Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214), die dazu erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Art. 67 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138,186); rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.2008.

Danach hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) bzw. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen wird (§ 7 BBodSchG).

Zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen (§ 12 Abs. 1, 2 Satz 1 SächsABG i. V. m. § 10 Abs. 1 BBodSchG).

Erdaushub, welcher nicht als Baustoff im Rahmen des Vorhabens wiederverwertet wird, unterliegt außerdem den Bestimmungen des KrW-/AbfG. Danach dürfen gemäß § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Gemäß § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

g) Forst

Aus forsthoheitlicher Sicht waren im Verfahren zwei Aspekte zu klären:

- der Abstand der neu geplanten Schweineställe zum östlich angrenzenden Wald (§25 Abs. 3 SächsWaldG) und
- die Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf den Wald durch den Betrieb der Anlage, insbesondere durch N-Emissionen/Immissionen.

Aus den nun vorliegenden Antragsunterlagen wird deutlich, dass der Neubau der Schweineställe im Abstand von ca. 32 m zum östlich angrenzenden Wald geplant ist und damit die sich aus § 25 Abs. 3 SächsWaldG ergebende Forderung eines Mindestwaldabstandes von 30 m erfüllt wird.

Zur Beurteilung der emissions-/immissionsbedingten Auswirkungen auf den Wald wurde ein Gutachten zum Waldzustand gefertigt, welches die N-Vorbelastung und die prognostizierte N-Zusatzbelastung (insbesondere in Form von Ammoniak) als Gesamtbelastung für die angrenzenden Waldbestände charakterisiert. Die Prognose der Ammoniakemissionen und deren Ausbreitungsmodellierung mit Hilfe des Programmes AUSTAL 2000 ist – soweit beurteilbar – schlüssig.

Das Gutachten zum Waldzustand kommt bei einer prognostizierten Gesamt-Stickstoff-Belastung von 52,5 bis 42,5 kg/ha/a zu dem Schluss, dass die aktuellen Stickstoffeinträge in empfindlichen Ökosystemen großflächig die Critical Loads für Eutrophierung überschreiten. Ob sich daraus erhebliche Nachteile für das Ökosystem Wald im Sinne Punkt 4.4.2 TA Luft ergeben, wurde mittels Sonderfallprüfung nach dem Leitfaden des Arbeitskreises „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz beurteilt. Die Vorgehensweise nach diesem bundesweiten Standard ist im Wesentlichen nachvollziehbar.

Unter Berücksichtigung bisheriger Erfahrungen der Auswirkungen von Ammoniak-Emissionen auf Waldbestände ist die unter Abschnitt C, Nr. 7.1 formulierte Auflage in diesen Bescheid aufzunehmen. Die Festlegung des 1-km-Radius für die Schweinemastanlage Naundorf orientiert sich an der Größe des Beurteilungsgebietes nach TA Luft (Abschnitt 4.6.2.5) und bezieht sich auf die Feststellung von Absterbeerscheinungen im Wald (an Waldbäumen). Werden erhöhte Absterbeerscheinungen im Gebiet registriert, sollen diese die Grundlage/der Auslöser für ein Fachgutachten sein. Im Fachgutachten sollen – neben der Ermittlung der Schadursachen – zugleich Aussagen über die Art und den Umfang von Maßnahmen zur Waldstabilisierung bzw. notfalls zur Waldumwandlung getroffen werden.

Der Auflagenvorbehalt unter Abschnitt C, Nr. 7.2 begründet sich wie folgt:

Es kann nicht sichergestellt werden, dass bei Betrieb der Anlage die Bestimmungen der TA Luft vollumfänglich eingehalten werden.

Der Auflagenvorbehalt hat das vorrangige Ziel, den Wald in unmittelbarer Nähe zum Standort der Schweinemastanlage Naundorf zu erhalten. Insofern werden – soweit erforderlich – Maßnahmen zur Waldstabilisierung (u. a. Waldpflege, -umbau) stets den Vorrang vor Waldumwandlungen haben. Die Umwandlung von Wald kommt somit keinesfalls automatisch für alle im 1-km-Radius vorkommenden Waldflächen in Frage.

Zusammenfassend betrachtet stehen somit Waldumwandlungen nur zur Disposition, wenn

- verstärkte Absterbeerscheinungen im 1-km-Bereich um die SMA registriert werden
- im darauf gegründeten Gutachten die SMA als Schadenverursacher ermittelt wird und
- Maßnahmen zur Waldstabilisierung keinen Erfolg erwarten lassen

Demzufolge war von der Möglichkeit einer Nebenbestimmung nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG Gebrauch zu machen.

h) Hygiene

Die Auflagen unter Abschnitt C, Nr. 8 ergeben sich aus § 17 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001.

i) Tierseuchenbekämpfung

Die Auflagen unter Abschnitt C, Nr. 9 sind in der Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung [SchHaltHygV] vom 07.07.1999 [BGBl. I S. 1252], zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19.10.2007 [BGBl. I S. 2461]) geregelt. Betriebe mit einer Tierzahl wie im Antrag beschrieben, müssen hinsichtlich baulicher Voraussetzungen die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 u. 2 i. V. m. den Anlagen 1, 2 und 3 SchHaltHygV erfüllen.

j) Tierschutz

Die Auflagen unter Abschnitt C, Nr. 10 ergeben sich aus den §§ 26 Abs. 1 Nr. 2; 29 Abs. 2 und 3 Tier-schutz-Nutztierhaltungsverordnung.

k) Arbeitsschutz

Arbeitsschutzrechtliche Belange stehen der Erteilung dieser Genehmigung bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C, Nr. 11 und Beachtung der Hinweise unter Abschnitt D, Nr. 9 nicht entgegen. Die einschlägigen Rechtsvorschriften, das Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG), die Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV), die Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV), die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV), die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) und die 11. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung – 11. GPSGV) sowie die zugehörigen Richtlinien und Technischen Regeln, werden bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C, Nr. 11 und sonst antragsgemäßer Realisierung des beantragten Vorhabens eingehalten.

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes in der Anlage ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik bei der Anlagenplanung, auszugehen. Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C, Nr. 11 sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht, um einen optimalen Schutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten.

9.

Der form- und fristgerecht erhobene Einwand (unterzeichnet von zwei Einwendern) ist im Verfahren geprüft worden.

Der Einwand beinhaltet, dass es durch den Bau dieser Schweinemastanlage, im speziellen durch die Gülle- und Flüssiggasbehälter sowie das Kadaverhaus, zu Geruchsbelästigungen gerade in den warmen Jahreszeiten kommen könne.

Hierzu ist auszuführen, dass es (geregelt durch die auch in Sachsen geltende Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in wenigstens 10 % der Jahresstunden (also in 876 Stunden) zu Geruchsereignissen kommen kann, die von den Betroffenen hinzunehmen sind.

In der Geruchsimmissionsprognose wurde festgestellt, dass für die nächstgelegene Wohnbebauung „Schäferei“, ca. 490 m westlich der Anlage eine belästigungsrelevante Kenngröße von 3-5 % vorherrschen wird.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass der Immissionswert von 25 % für Wohnbebauung im Außenbereich sicher eingehalten wird.

Die Einwander wohnen ca. 3 km vom geplanten Standort entfernt. Da bereits nachgewiesen wurde, dass bei den maßgeblichen umliegenden Immissionsorten (in nur 490 m Entfernung) nicht von einer Belästigung durch die von der geplanten Anlage hervorgerufenen Gerüche auszugehen ist, sind bei Immissions-

orten in ca. 3 km Entfernung keine höheren Geruchsbelästigungen anzunehmen. Der Immissionsgrenzwert wird ebenso bei Immissionsorten in ca. 3 km Entfernung sicher unterschritten.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Abschnitt E,II, Nr. 8 b) dieser Entscheidung verwiesen.

10.

Im Ergebnis des Verfahrens, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, ist daher dem Antrag der Agraset-Agrargenossenschaft e. G. auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o. g. Anlagen in Erlau Ortsteil Neugepülzig, Gemarkung Naundorf, statt zu geben, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C dieses Genehmigungsbescheides und sonst antragsgemäßer Ausführung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind.

Abschnitt F – Kostenentscheidung

1.

Die Erhebung der Kosten beruht auf §§ 1, 2 und 6 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.12.2009.

2.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb (§ 4 BImSchG) einer Anlage nach Nr. 7.01 Buchstabe g, Spalte 1 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV bemisst sich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und SächsVwKG nach der Achten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Anlagen (Achstes Sächsisches Kostenverzeichnis – 8. SächsKVZ) vom 17.10.2008 (SächsGVBl. S. 661), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29.06.2010 (SächsGVBl. S. 192). Danach findet bei der Ermittlung der Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG die Tarifstelle [REDACTED] Anwendung (*immissionsschutzrechtliche Gebühr*).

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstreckt sich zugleich auf andere behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG. Auf Grund der Anmerkung 3 zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.21 der lfd. Nr. 55 des 8. SächsKVZ erhöht sich dann die immissionsschutzrechtliche Gebühr um die Gebühr der zu bündelnden Entscheidungen. Im Konkreten ist dies die *Gebühr für die Baugenehmigung* (Tarifstelle 4.1.1 i. V. m. Tarifstelle 3.1 der lfd. Nr. 17 des 8. SächsKVZ) und die *Gebühr für die Messanordnung* nach § 28 Abs. 1 BImSchG zur Ermittlung der Geräuschimmissionen (Tarifstelle 1.27 der lfd. Nr. 55 des 8. SächsKVZ).

Weiterhin erhöht sich die immissionsschutzrechtliche Gebühr in den Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (Anmerkung 6 d zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.21 der lfd. Nr. 55 des 8. SächsKVZ – *Gebühr für die Umweltverträglichkeitsprüfung*).

Die Verwaltungsgebühr ist wie nachstehend aufgeführt berechnet worden:

2.1

Es erfolgte zuerst die Berechnung der *immissionsschutzrechtlichen Gebühr* auf der Grundlage der Tarifstelle 1.1.4 der lfd. Nr. 55 des 8. SächsKVZ. Danach ermittelt sich die Gebühr für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG im förmlichen Verfahren bezogen auf die voraussichtlichen Errichtungskosten der beantragten Anlage.

Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit [REDACTED] EUR veranschlagt. Demgemäß beträgt die Gebühr entsprechend der Tarifstelle [REDACTED] der lfd. Nr. 55 des 8. SächsKVZ (Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG im förmlichen Verfahren bei Errichtungs-

kosten der Anlage in Höhe von über [REDACTED]

2.2

Die **Gebühr für die Baugenehmigung** berechnet sich auf der Grundlage der Tarifstelle 4.1.1 der lfd. Nr. 17 des 8. SächsKVZ. Danach ermittelt sich die Gebühr für die Baugenehmigung bezogen auf die Rohbausumme der beantragten Anlage. Die Rohbausumme ergibt sich aus der Tarifstelle 1.2 der lfd. Nr. 17 des 8. SächsKVZ i. V. m. Anlage 2 (zu Anlage 1 der lfd. Nr. 17 Tarifstelle 1.2 – Tabelle der fortgeschriebenen durchschnittlichen Rohbauwerte mit Gültigkeit ab 01.05.2010 [SächsABl. S. 587]).

Für die einzelnen Bauvorhaben ergeben sich folgende Rohbaukosten:

Stall I und Stall II	[REDACTED]	EUR
Reibselküche	[REDACTED]	EUR
Mahl- und Mischzentrum	[REDACTED]	EUR
Kadaverhaus	[REDACTED]	EUR
Gülle Keller	[REDACTED]	EUR
Güllebehälter	[REDACTED]	EUR
Vorgrube	[REDACTED]	EUR
<u>Summe</u>	[REDACTED]	<u>EUR</u>

Demgemäß beträgt die Gebühr entsprechend der Tarifstelle 4.1.1 der lfd. Nr. 17 des 8. SächsKVZ (Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 4 SächsBO [Sonderbauten] nach § 72 Abs. 1 i. V. m. § 63 SächsBO: 8,50 EUR je angefangene 1.000,00 EUR der Rohbausumme, mindestens 50,00 EUR) [REDACTED] EUR.

2.3

Die **Gebühr für die Messanordnung** nach § 28 BImSchG zur Ermittlung der Geräuschimmissionen beträgt gemäß Tarifstelle 1.27 der lfd. Nr. 55 des 8. SächsKVZ gemessen am untersten Rahmen [REDACTED] EUR.

2.4

Die Höhe der **Gebühr für die Umweltverträglichkeitsprüfung** bemisst sich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG nach der Anmerkung Nr. 6 d zu den Tarifstelle 1.1 bis 1.21 der lfd. Nr. 55 des 8. SächsKVZ.

Bei der Gebühr nach der oben genannten Anmerkung handelt es sich um eine Rahmengebühr (500,00 Euro bis 10.000,00 Euro) im Sinne des § 8 des SächsVwKG. Bei einer Rahmengebühr hat die Kostenfestsetzungsbehörde (hier: Landratsamt Mittelsachsen) die Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 Satz 2 SächsVwKG zu bemessen. Demnach richtet sich die Höhe der Verwaltungsgebühr nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.

Die Ermittlung des **Verwaltungsaufwandes** erfolgte in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2010) vom 04.05.2009. Danach ist die Gebühr mit einem Verwaltungsaufwand von elf Stunden mittlerer Dienst á 37,62 EUR und drei Stunden gehobener Dienst á 45,81 EUR, auf 551,25 EUR festzusetzen. Die ermittelte Gebühr liegt im vorgegebenen Rahmen und steht auch nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung.

Die **Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten** ist wie folgt berücksichtigt worden:

Das Landratsamt Mittelsachsen hat dafür Sorge zu tragen, dass bei entsprechenden Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis dieser Prüfung dient der Entscheidung über die Zulässigkeit entsprechender Vor-

haben. Demnach ist aus Sicht des Landratsamtes Mittelsachsen die in Rede stehende umfangliche Umweltverträglichkeitsprüfung von besonderer Bedeutung.

Für das von der Antragstellerin beantragte Vorhaben besteht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Somit erfolgt diese Prüfung auch im Interesse der Antragstellerin.

Die Gebühr ist demnach ohne Ab-/Aufschlag auf [REDACTED] EUR festzusetzen.

2.5

Insgesamt ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] EUR (Summe der Nummern 2:1 bis 2.4 unter Abschnitt F – Kostenentscheidung) zu erheben.

3.

Die entstandenen Auslagen finden ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwKG. Im Zusammenhang mit diesem Verfahren sind Auslagen für Postleistungen in Höhe von insgesamt [REDACTED] EUR entstanden.

4.

Die vorstehend aufgeführten Verwaltungskosten (Gebühr und Auslagen) in der Gesamthöhe von [REDACTED] EUR werden gemäß § 2 SächsVwKG der Agraset-Agrargenossenschaft e. G. auferlegt, denn in deren Interesse wurde die Amtshandlung vorgenommen.


5.

Der Fälligkeitszeitpunkt der Kosten wurde vom Landratsamt Mittelsachsen auf der Grundlage des § 17 2. Halbsatz SächsVwKG bestimmt.

Abschnitt G – Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz Freiberg, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag


Reinhard Ulbricht
amt. Referatsleiter



Dienstsiegel